4°
H. eccl.
376

EX ELECTORALI
BIBLIOTHECA SERENISS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DVCVM.
MDCCXLVI.

HES
4. E. 34a
4° H. eccl
376
Heribertus

4° H. Eccl. 376.

ANALYSIS CERTA,

Oder
Wahre und ungezweiffelte Auflösung
Der Frage:
Ob der XV. Eichstettische Bischoff

HERIBERTUS

im XI. Seculo seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg in dasiges Egydien-Closter, oder nach Neuburg an der Donau in dasige Abbtey St. Mariæ verlegen wollen?

Virgil. Ecloga III. v. 54.
Sensibus hæc imis (res est non parva) reponas.

Gedruckt zu Schwabach, und in Commission zu haben bey
Georg Christoph Lochner und Anton Rothgängel,
Buchhändlern in Nürnberg.
1746.

I. N. J.

Einleitung.

Ich habe im XI. Stücke meiner ANALECTORUM THURINGO-NORDGAVIENSIUM, aus Liebe die Wahrheit in denen Historischen Wissenschafften zu erforschen, und hingegen der Fabelmacherey, die in hiesigen Landes-Revier ehedessen gar sehr im Schwange gegangen, (a) und der Appetit darnach sich noch nicht gänzlich verlohren, ein Bein unter zu schlagen, welches eine Mit-Absicht ersagter Analectorum ist, (b) Num. II., pag. 370. eine Frage proponirt: Ob nemlich *HERIBERTUS*, der *XV*. Bischoff zu Eichstett, der von *Anno* 1022., bis 1042. regieret, seine Bischöffliche *Residenz* von Eichstett, nach Nürnberg in *S. Ægidien*-Closter verlegen wollen? und dieselbe negative also beantwortet: daß aus glaubwürdigen, damals gelebten Geschichtschreibern

(a) Der Herr Canzler von Ludewig schreibet in der Præfation über den VIII. Tom. Reliquiar. Diplom. p. 16. da er vorher von Meisterlino seinem Chronico Norimberg. und dessen beyden Interpretibus Schreyer und Cammermeister Meldung gethan, also: Quos post ex plebe quamplurimi descripserunt ac continuarunt, imo adauxarunt, levissimarum rerum historiolis; in quibus præcellere solent urbis illius cives etiam alias.

(b) Siehe den dem I. Theil meiner Analectorum vorgesetzten Vorbericht.

Bayerische Staatsbibliothek München

dern gezeiget und erwiesen, es wäre von denen neuern Scribenten vor Neuburg, Nürnberg gesetzet worden, auch zugleich dargethan, daß damals das Egidien-Closter in Nürnberg noch nicht gestanden, und alles weiter solcher gestalt zu Tage geleget, (a) daß derjenige, welcher mit unpaßionirt, und ohne Vorurtheil behafftem Gemüthe dieses lieset, meinen Satz als gegründet, wahr und klar, ansehen und befinden wird.

So klar und deutlich ich nun dieses gezeiget, so hat doch der Herr Auctor der Singularium Norimbergensium sichs wollen gefallen lassen, eines und das andere dargegen zu obmoviren, und seine vorige Meinung, (b) in einer in öffentlichen Drucke, erst jüngster Tagen heraus gekommenen Piece, unter dem Titul: Beantwortung der neuerlich kund gemachten Vorstellung, über die Frage: Ob zu Kayser Heinrichs III. Zeiten, Bischoff Heribert zu Eichstett seinen Sitz nach Nürnberg in das Egidien-Closter verlegen wollen? zu behaupten. Es wäre zu wünschen, daß der Herr Auctor seine Feder, wie jener berühmte Historicus, (c) sine ira & studio geführet hätte; Allein, da er sich deme nicht gleichmäßig erwiesen, sondern wie die meiste Nürnbergische Analisten gewohnet, eine ungemeine Neigung, mithin dann immane studium vor ihre Vaters-Stadt zu erkennen zu geben, so gar, daß sie auch verlangen, Fabeln vor Wahrheiten, und Gedichte, vor zuverläßige Geschichte, (d) anzunehmen, zu halten und zu erkennen; So

A 2 will

(a) Siehe ermeldten XI Theil der Analector. selbst.
(b) Enthalten in denen Singularibus Norimberg. im XXXII., *pag.* 503.
(c) *Tacitus*, Anal. Lib. I. cap. 1.
(d) Anno 1735. ließ ein Anonymus ein also rubricirtes Schreiben: Vertrauliches Send-Schreiben, an mich ergehen, wo man auf der andern Seite des Titul-Blats, gleichsam pro tessera, aus Plinii Secundi, Epistol. Lib. VIII. Num. 24. genommen und angeführte Worte laß: Sit apud te honor antiquitati, sit ingentibus factis, sit FABULIS quoque. Und damit auch der des Lateins unerfahrne gemeine Mann solches verstehen und in Obacht nehmen möchte, so hatte der vorsichtige Auctor solche, in seiner Mutter-Sprache auf folgende Art vorgetragen: Verehre das Alterthum, verehre die grossen Thaten, halte auch sogar die Fabeln in Ehren. In diesem Regard und Absicht hat man Nürnbergischer Seits kein Bedencken genommen, Nürnberg vor eine ehemalige Königliche Residenz auszugeben, und darbey angeführet, König Adelger habe auf derselben gehauset; Kayser Nero habe die Stadt erbauet, zu welcher Zeit die Bürgerschafft lauter Edelleute gewesen; der heilige Bonifacius sey nach Nürnberg kommen, und habe allda

will ich in dieser eilfertig und kurz gefassten vorläuffigen Schrifft (e) noch weiter darthun, und mit unverwerfflichen Beweis-Gründen zu Tage legen, daß ermeldter Bischoff Heribertus seine Bischöffliche Residenz, weder nach Nürnberg verlegen wollen, noch können. Dieses soll nun in folgenden Sätzen dargethan und erwiesen werden.

§. I.

Daß demnach der Eichstettische Bischoff Heribertus seine Residenz nicht nach Nürnberg, sondern nach Neuburg an der Donau verlegen wollen, erweise ich erstlich aus dem Zeugniß des Anonymi Hasenriedani, welcher zu denen damaligen Zeiten gelebet, und also als ein unverwerfflicher Zeuge allhier seyn und heissen kan. In dieser Qualität will ihn der Herr Auctor S. N. nicht erkennen, sondern daran erstlich zweiffeln, und denn weiter vorgeben, er wäre nur ein einziger Zeuge. (a)

Wir müssen daher nun fragen, wer dieser Anonymus gewesen, und was von seinem Zeugniß zu halten? Diese Frage beantwortet uns JOHANNES MIRÆUS, Decanus zu Antwerpen, und Groß-Vicarius selbiger Dioeces, wie auch Hoff-Prediger, erster Allmosenier und Bibliothecarius des Erz-Herzogs Alberti von Oesterreich, (b) und saget *Wolffhardus*, ein Mönch und Priester in dem damaligen Closter Ord. S. B. zu Hasenried, heutiges Tages Herrieden, (c) habe der heiligen Aebbtißin Walburgæ zu Heidenheim, wie auch des heiligen Willibaldi, ersten Bischoffs zu Eichstädt Leben

allda eine Capelle erbauet; Käyser Otto I. habe zu Nürnberg sich mit seinem Stieff-Sohn Heinrich Ernst, der aus Indien dahin gekommen und wunderliche Abentheuer mit dahin gebracht, ausgesöhnet; dem von dem Bischoff zu Bamberg damals gehaltenen hohen Amte beygewohnet; und noch hunderterley dergleichen Sachen mehr; und wann man alles dieses nicht vor wahre Geschichte annehmen wollte, so soll man doch diese Dinge als alte Fabeln und Mährlein in Ehren halten.

(e) Weilen der Herr Auctor Anonymus seine Antwort nicht schliesset, sondern noch weiter gehen will; so werde gleicher Gestalt auch noch ein Mehres darauf setzen müssen.

§. I.

(a) Beydes Vorgeben findet man in des Herrn Anonymi Antwort, pag. 7. Num. I.

(b) In seinem Auctario Ecclesiastico, Cap. 282. p. m. 94.

(c) Aus dem Namen Hasenried, ist zu erkennen, daß dieser Scriptor sehr alt seyn müsse, weilen nach der Zeit dieses Closter ein Chor-Stifft, und die darbey gebauete Stadt Herrieden genennet worden.

Leben beschrieben, (d) und solches Erchanboldo, dem VIII. Eichstädtischen Bischoffe, der von Anno 884 bis 9. regieret, dediciret; woraus erhellet, daß dieser Wolfhardus ein Historicus des IX. Seculi gewesen. (e)

Hier möchte jemand einwenden und fragen: Wann der Hasenriederische Mönch Wolfhardus im IX. Seculo gelebet und geschrieben, wie kan dann gesaget werden, daß er die Geschichte des XV. Bischoffs zu Eichstett Heriberti, der im XI. Seculo gelebet, hat aufzeichnen können? Ich antworte hierauf: Wann dieser Wolfhardus gestorben, davon kan man nichts Gewisses sagen, wie dann gleicher Gestalt nicht beglaubet werden kan, daß er bis in das XI. Seculum gelebet, und von Heriberto etwas gedencken können. Dieses aber hat seine Richtigkeit, daß das bey seinem Leben verfertigte Chronicon, oder Annales (f) von einem oder mehreren Mönchen seines Ordens und Closters nach seinem Tode continuiret worden; und weilen keiner seinen Namen beygesetzet, so wird der Continuator insgemein Anonymus Hasenriedanus genennet, wie wir von dergleichen ab anonymis auctoribus continuirten Chronicis mehr wissen. (g) Dieses wird also pro legitimatione hujus Anonymi Hasen-

A 3

(d) Dieses Leben S. Walpurgæ, so Wolfhardus in prosa verfertiget, hat nach der Zeit einer, Namens Medibardus in Lateinische Verse gebracht, welche beym *Gretsero*, Observationum Lib. II., pag. 306. seq. befindlich. Der berühmte Jesuit *Matthæus Raderus*, wann er in Volum. III. Bavariæ Sanctæ, pag. 42. das Leben der heiligen Walburgæ abfasst, führet auch diesen Wolfhardum zum Zeugen an.

(e) Durch was Gelegenheit Wolfhardus veranlasset seine Historische Feder anzusetzen, siehe *Gretseri* Observat. Lib. I. p. 156. Dieser *Wolfhardus* hat auch aufgezeichnet, daß die Reliquien der Heil. Walburgæ Anno 893. von Heidenheim nach Eichstett in das ihr allda zu Ehren auferbauete Closter gebracht worden. *Gretserus* in Catalogo Episcop. Eystettens. p. 412.

(f) Der es völlig einzusehen verlanget, findet solches in *Canisii* Tom. IV. Antiq. Lect.

(g) Also ist des Abbts *Reginonis* Chronicon durch einen Anonymum continuiret worden. Siehe *Pistorii* Scriptor. Rer. German. Tom. I. p. 101., und allda die vorgesetzte Præfation des Herrn Hof-Rath Struvs. Also hat *Lamberti* Schafnaburgensis Chronicon ein Monachus Erffurtensis Anonymus continuiret. *Pistorius* l. c. p. 425. Hieher ist zu ziehen der Abbt *Dodechinus*, der einen Appendicem ad Chronica Mariani Scoti abgefasst, und gleicher Gestalt, wie auch der Abbt *Robertus de Monte*, der einen Appendicem ad *Sigeberti* Gemblacensis Chronographiam geschrieben, beym *Pistorio*, l. c. befindlich. Wie die *Annales Francorum Fuldenses* von unterschiedlichen Auctoribus verfertiget, solches kan

senriedani genug gesaget seyn, mithin dann sein Zeugnüß, wann er saget: es habe Käyser Henricus III. auf vieles Ansuchen und Bitten des Bischoffs Heriberti ihme endlich eingestanden, daß Neuburg (nicht Nürnberg) zu seiner Dioeces solle geschlagen werden, wofern er nemlich seinen Bischöfflichen Sitz in das allda befindliche Jungfräuliche Closter verlegen, und die Reliquien des heiligen Willibaldi mit dahin nehmen wolle. (h) Ja, wendet der Herr Auctor S. N. p. 7. dargegen ein, und spricht: er bleibe ein einziger Zeuge. Ich antworte dem Herrn Auctor erstlich: Wann ein Zeuge, der damals in der Eichstettischen Dioeces gelebet und geschrieben, auch von allen gute Nachricht gehabt, sollte, weil er ein einziger Zeuge, verworffen werden, wie will mehrgedachter Herr Auctor S. N. bestehen, da er in seinen Singularibus Norimb. offt und viel Dinge saget, davon er keinen Zeugen, oder nur ein alt wurmstichiges Nürnbergisches Chronicon anführet, und solche Sachen beglauben will, von welchen kein anderer bewährter Geschichtschreiber nicht das Geringste gedencket. (i) Dann ist dieser Anonymus Hasenriedanus nicht der Einzige, der dieses saget, sondern es bestärcken dieses noch weiter:

Der berühmte Jesuite, ANDREAS BRUNNERUS, dessen eigene Worte ich in meinen Analectis (k) angeführet.

Der gelehrte und nicht minder berühmte Chur-Bayerische Canzler, JOHANN ADLZREITER; (l)

Fer-

kan aus der vom Herrn Hof-Rath Struv denenselben vorgesetzten Praefation in *Freheri* Tom. I. Script. Rer. German. ersehen werden. Welches auch von Lorenz Friesens Historie der Bischöffe zu Würzburg, die auch von einem Anonymo continuiret, besag dessen, was der Herr Canzler von Ludewig in der denen Würzburgischen Geschicht-Schreibern vorgesezten Praefation meldet, anführet, und noch andern mehr zu sagen.

(h) Die eigene Worte dieses *Wolfhardi* habe in dem XI. Theil meiner Analectorum pag. 383. angeführet.

(i) Ich will allhier nur ein einziges Exempel anführen. Wann der Auct. S. N. pag. 35. in seinen Singularibus anführet, der König Adelger habe auf der Veste zu Nürnberg gehauset, so hat er keinen Zeugen mehr, als Aventinum, deme aber hierinnfals so wenig zu trauen noch zu glauben, als wann er von denen von dem Betrüger Annio Viterbiensi erdichteten Teutschen Königen vieles her fabuliret; Und in diese Classe ist auch der König Adelger zu sezen, dergleichen werde künftig, geliebts GOtt noch viele anführen.

(k) Im XI. Stücke, p. 388.

(l) Dessen eigene Worte ich auch schon im XI. Stücke meiner Antiquit. pag. 389. angeführt zu finden. Worbey noch zu wissen, daß Adlzreiter nicht der allein-

Ferner der vortrefflich gelahrte Hoch-Fürstlich-Freysingischer Consistorial-Rath, der Herr P. CAR. MEICHELBECK; (m) welche berühmte und in Antiquitæten vortrefflich erfahrne Männer, die auch Archivische Urkunden vor sich gehabt, alle schreiben, Bischoff Heribertus habe sich nach Neuburg begeben, und seinen Bischöfflichen Sitz dahin verlegen wollen.

§. II.

Den weitern Beweis meines obangeführten Satzes nehme ich von der verschiedentlichen Schreib-Art der Alten von Neuburg, und Nürnberg, woher dann der Irrthum und Fehler bey denen neuern Scribenten entstanden, daß sie vor und an statt Neuburg, Nürnberg geschrieben. Neuburg finde ich, *Niujuenburg*, (a) *Nuenburg*, (b) *Nuivenburg*, (c) *Niwenburg*; (d) Nürnberg aber wird nach der Anleitung und Sinn des Herrn von Eckhard auf mancherley Weise geschrieben; (e) und da man nach seiner Meynung aus Bremberg in LL. SS. (f) Nürnberg heraus drechseln kan; (g) wie solte man auch nicht, und zwar mit weit leichterer Mühe, aus Neuburg Nürnberg machen können, als aus Bremberg, welches schwerer, Nürnberg. (h)

§. III.

---

leinige Auctor dieser Annalium soll gewesen seyn, sondern ein Jesuit aus Lotharingen, Namens *Johannes Ferveaux*, ein gelehrter Mann, vor seinen Mit-Gehülffen gehalten wird, wie solches der berühmte *Leibnizius*, in der Vorrede über diese Annales anführet.

(m) Tom. I. Historiæ Frisingensis, pag. 239.

§. II.

(a) Siehe *Marci Velseri* rerum Boicarum Lib. V., in ejus operibus, pag. 161.

(b) Also schreibet der *Anonymus Hasenriedanus* beym *Grecsero* in Catalogo Episcop. Eystett. pag. 440.

(c) In des Herrn P. *Corbiniani* Khainm. Hierarchia Augustana p. 68.

(d) In des Herrn P. *Marc. Hansizii* Tom. II. Germ. Sacræ, pag. 7.

(e) Siehe des Herrn von Eckhard Tom. II. Comment. rer. Francic. pag. 104.

(f) In Capit. ad omnes generaliter, de negotiatoribus quousque procedant, Leg. VII.

(g) Siehe des Herrn von Eckhard Annotat. ad Leges Francorum Salicas, pag. 180. Wie sich dieses aber zusammen schicket, habe im I. Theil meiner Analectorum umständlich gezeiget.

(h) Als es gedachten Herrn von Eckhard beliebte also zu spassen, und angeführter massen, aus Bremberg, Nürnberg heraus zu drechseln, so funde sich gleich jemand auf einer nah gelegenen sonst berühmten Universität, welcher in einer allda gehaltenen Dissertation, de Advocatiis Liberarum Civitat. Imperial. Circuli Franconici dieses nicht allein vor bekannt annahm, sondern auch noch weiter den in Lege Citat. Sal. angemerckten Audulfum zu einem Nürnbergischen Schirm-Vogt machen wollte.

§. III.

Nun wollen wir auch sehen, was es mit dem Closter, oder Abbtey zu Neuburg vor eine Bewandniß habe? Daß diese Abbtey, Jungfräulichen Benedictiner Ordens, Anno 1007. vom Kayser Henrico II. oder Sancto gestifftet worden, bezeuget der noch jetzo vorhandene Fundations-Brieff; (a) und, daß der Bischoff Heribertus seine Bischöffliche Residenz in dieselbe verlegen wollen, solches ist aus dem vorher gedachten damals gelebten Anonymo Hasenriedano bekannt und erwiesen. (b)

Wider diesen wohlgegründeten Satz, an dessen Richtigkeit niemand zweiffeln sollte, will der Herr Auctor S. N. so eines, als das andere einwenden, und denselben zu invalidiren suchen. Pag. 8 saget er: es hätte an statt Nürnberg eben sowohl Nuenburg, und an statt Monachos, Sanctimoniales in dem Fundations-Brieff können seyn gesetzt worden. Mein GOtt! mögte ich wohl sagen, was ist dieses vor ein ungegründetes Raisonnement! Ich mag weiter nichts dargegen vorbringen, weil ein jeder den Ungrund dieses Einwendens gar leicht begreiffen kan, sondern nur dieses fragen: Valet ne à posse ad esse consequentia? Genug ist es, daß bey denen alten unverwerfflichen und wahrhafften Scribenten es heisst, Nuenburg, Neuburg, nicht aber Nürnberg, von welchem hernach ein Mehrers.

Wann der Anonymus Hasenriedanus weiter meldet: Nuenburgenses Sanctimoniales propritiatrici suæ S. Mariæ constantissimis precibus usque adeo incubere, donec effectum petitionis obtinuere. Nam dum Episcopus eandem Abbatiam jam sese in manibus habere putaret, & hujus rei gratia ad Curiam lætissimus veniret, repente regis animus immutatur, & tam diutinæ præsulis exspectationi penitus renunciatur; Dieses heisset in der Verbindung mit dem Vorigen so

viel;

§. III.

(a) Welcher in *Hundii* Metropoli Salisburgensi Tom. II. in Additionibus *Gewoldi*, p. 362. enthalten.

(b) Die eigentliche Worte beym *Gretsero* in Catalogo Episcoporum Eystettens. lauten, p. 440. also: Ex quo Cathedram Episcopalem susceperat, modis omnibus solum agebat totusque in hoc erat, ut Episcopatum suum Bacenbergensi concambio nimis depravatum melioraret, & memorabile aliquid acquireret. Hujus rei gratia multas expeditiones ad modum difficiles peregit, & dum efficeret, quod voluit, nec sibimet nec suis pepercit. Ad ultimum victus Imperator devotissima servitute ejus Nuenburgensem Eystettensi Episcopatui attribuere destinavit, ea scil. lege, ut corpore S. Willibaldi illuc translato, Episcopalis sedes in eodem constitueretur loco.

viel: Dem Bischoff Heriberto schmerzete gar sehr, daß von seiner Dioeces ein so grosses Stücke wäre abgerissen, und dem Bambergischen Bißthum zugeschlagen worden; dahero war er eifferig bedacht, wie er diesen Abgang anders woher ersetzen mögte. In dieser Absicht addressirte, oder wendete er sich an den Kyyser Henricum III. und bate denselben inständig, er mögte ihn den Abgang durch ein Æquivalent ersetzen. Indem er nun diese seine Bitte offt und vielmal wiederholte, und der Käyser dieses Anlauffs müde wurde, so versprach ihm der Käyser, Nuenburgensem (c) Eystettensi Episcopatui attribuere, dieses kan nun heissen, er wolle ihm das alte der Zeit eingegangene Neuburgische Bißthum, oder die alldasige Jungfräuliche Abbtey (d) zu seinem Bißthum, doch mit dieser Bedingung geben, er solle nemlich die Reliquien des heiligen Willibaldi dahin bringen, und seinen Sitz nach Neuburg verlegen. Da aber die Closter-Frauen in der Neuburgischen Abbtey von der Käyserlichen Resolution Nachricht erhielten, nahmen sie zu ihrer Patronin, der Mutter GOttes Mariä (denn diese Abbtey war in die Ehre derselben gestifftet) ihre Zuflucht, und ersuchten dieselbe um ihre gütigste Vorbitte, bey ihrem geliebtesten Sohn, damit derselbe dieses Vorhaben mögte rückgängig machen, welches auch geschahe, indem der Käyser unverhofft seine Zusage widerruffte, wodurch dann des Bischoffs Heriberti Hoffnung auf einmal dahin fiel, und also aus der ganzen Sache nichts wurde, dahero er sich darob so sehr betrübte, daß er vor Betrübniß zu Freisingen Todes verbliche: So will der Herr Auctor S. N. dieser, von einem damals,

B

(c) Also heisst es bey dem Anonymo Hasenriedano in Henrici Canisii Lib. IV. Antiqu. Lection. und da *Gretserus* in Catalogo Episcop. Eystettensi p. 440. dieselbe anführet, so setzet er auf dem Rand vor Nuenburgensem, Nurnbergensem, ganz unbedacht und ungeschickt, da er doch hätte können und wissen sollen, daß in Nürnberg keine Jungfräuliche Abbtey. *Andreas Brunnerus* hat diesen Fehler Annal. Bojor. Part. II., Lib. II., pag. m. 219. bemercket mit folgenden Worten: *Hofmannus* in Anal. Bamberg. Norinbergensem subjicit. Credo quod de Neoburgensi Cœnobio S. Mariæ monialium nihil comperisset. Wo und bey welchem Scriptore der erste Fehler eingeschlichen, davon wird hernach Meldung geschehen.

(d) Ich wolte fast sagen: Nuenburgensem, als ein Adjectivum, beziehe sich auf Episcopatum, sein Substantivum, und könnte auch seyn. Weilen aber darnach es heisst: Dum Episcopus eandem Abbatiam jam sese in manibus habere putaret, &c. habe ichs endlich auch also genommen, ohngeacht auch jenes, nemlich den District des alten Bißthums, die Abbtey aber die Bischöffliche Residenz bedeuten könnte.

mals, und zwar in der Eichstettischen Dioeces gelebten Historico und Religiosen des Stiffts Herrieden abgefassten und in der Zeit-Folge von sehr geschickt- und gelehrten Männern approbirten Erzehlung nicht vor gegründet und wahrhafftig halten, sondern Verschiedentliches dargegen, wiewohl ohne Grund, einwenden.

Ich habe kurz vorher gesaget: was massen der Herr Auctor vor Nuenburg, Nürnberg zu lesen vermeint, da doch bey dem gedachten Auctore anonymo coævo ausdrücklich das Erste, nicht aber das Letzte stehet. Da nun das Weitere, als die gemeldte Abbtey Jüngfräulichen Benedictiner-Ordens sich gar nicht auf Nürnberg schicken will, angesehen, wofern auch per inconcessum damals S. Egidien-Closter gestanden hätte, so war es doch noch keine Abbtey, viel weniger ein Jungfräuliches, sondern Mannes-Closter, so drehet und wendet sich mein Herr Gegner, und suchet seine Ausflucht durch allerhand übel formirte und sehr gezwungene Künsteleyen zu nehmen. Als zum Exempel, da der Anonymus Hasenriedanus das Jungfräuliche Closter eine Abbtey nennet, solches will der Herr Auctor nicht glauben, sondern dieses erst erwiesen haben, da doch in dem Käyserlichen Fundations-Briefe beym *Gewoldo in Additionibus ad Hundii Metropolim Salisburgensem*, pag. m. 362. folgende Worte: Præcipientes igitur Regali autoritate, jubemus, quatenus benedicti semper gregis moderatrix, sive abbatissa &c. es klar bezeugen. Was könnte doch klärer seyn, als dieses, absonderlich da noch weiter die darinnen gelebte Aebtißinnen in ihrer Ordnung und Reyhe von Gewoldo am angeführten Orte specificiret werden. Ja, wendet der Herr Auctor S. N. dargegen ein, und saget: durch das Wort Monasterium werde auch bisweilen eine Cathedral-Kirche verstanden, da er dann, des Beweises halber, auf den II. Theil meiner Eichstettischen Historie, und auf pag. 392., lit. (a) aus des du Fresne Grossario angeführte Worte sich beziehet. Was der Herr Auctor mit dieser Einwendung haben will verstehe ich nicht. Vorher wollte er durch das Jungfräuliche Closter zu Neuburg keine Abbtey verstehen, wider die expresse Worte des Käyserlichen Fundations-Briefes; nunmehro will er aber etwas Höhers daraus erzwingen. Doch er will dieses von dem Egydien Closter zu Nürnberg verstanden haben. Ich antworte hierauf: Erstlich ist bey weiten noch nicht erwiesen, daß damals das Egydien-Closter schon gestanden; und so, per inconcessum dieses wäre, so redet der Anonymus Hasenriedanus nicht von einer Mönchs- sondern Nonnen-Abbtey, wie solches aus den vorher angeführten selbst eigenen Worten des Anonymi klar zu Tage lieget.

Aber

Aber dieses ist noch nicht genug. Mein Herr Gegner setzet mir weiter entgegen, und will von der Jungfräulichen Abbtey zu Neuburg nichts eingestehen, sagende: der mehrgedachte Anonymus Hasenriedanus habe an statt Monachos, Sanctimoniales gesetzt. Dieses ist nun ein sehr elender Einwurf. Dieser Anonymus lebte, wie vorher erwiesen, damals als dieses geschahe, und zwar in der Eichstettischen Dioeces, nicht weit sowohl von Neuburg, als auch von Nürnberg, wofern dieses Letztere damals, ich will nicht sagen die Form und Gestalt einer Stadt, sondern nur eines geringen Orts gehabt; was würde er vor Vortheil davon gehabt haben, wofern er vor Nürnberg, Neuburg gesetzet hätte? Würde er es auch bey seinem Abbt und Confratribus haben verantworten können, wann er in seinen communi nomine abgefassten Annalibus eine solche enorme Unwahrheit denenselben einverleibet hätte? Wann Privat-Personen etwas vor sich verfassen, so können sie wohl einen Casum pro amico mit einfliessen lassen, wann aber jemand communi nomine schreibet, so lässt sich dieses nicht practiciren, daher fällt auch nur die geringste Muthmassung hinweg, daß Sanctimoniales vor Monachis sollte gesetzt worden seyn. Auf einen solchen Vorwand möchte nicht verfallen, weilen befürchten müsste, ich machte mich dadurch ridicul.

Mein mehrgedachter Herr Adversarius, dessen Namen und Character ich wissen mögte, um mich aller Bescheidenheit gegen ihn bedienen zu können, verfällt noch auff einen weit stärckern Einfall, wann es vorher angeführter massen bey dem Anonymo Hasenriedano heisst: Es hätten die Closter-Frauen in der Neuburgischen Abbtey, als sie von der Käyserlichen Resolution, daß er nemlich ihre Abbtey dem Bischoff Heriberto von Eichstett zu einer künfftigen Residenz versprochen, die Mutter GOttes, S. Maria, inständig ersuchet, sie mögte bey ihrem Göttlichen Sohne eine Vorbitte vor die Conservation der ihr zu Ehren gestiffteten Abbtey einlegen, damit sie in statu quo verbliebe; welches auch geschehen, indem der Käyser der dem Bischoff gethanen Zusage renunciret.

Was saget der Herr Auctor S. N. darzu? Er schreibet pag. 9., Num. III. also: Dieses gründe sich offenbarlich auf eine blosse Legende, und mache „ eines Theils das Alter des Anonymi desto zweiffelhaffter, andern Theils „ aber eben den ganzen Bericht desselben am meisten verdächtig; weilen er „ zu seiner Zeit am ersten und besten gewüst haben müsste, warum eigentlich „ alles rückgangig worden. „ Der Herr Auctor S. N. nennet die Erzehlung dieses damals in der Eichstettischen Dioeces gelebten wahrhafften Geschichtschreibers, eine Legende. Wofern das Wort Legenda in seinem eigentli-

chen Verstande genommen würde, so wäre es noch leydlich; (e) indem es aber, wie die Umstände geben, so viel als eine Unwahrheit, oder s. v. Lügen bedeuten soll, wie man heutiges Tages gemeiniglich eine unwahrhafte und erdichtete Sache eine Legende zu nennen pfleget, so muß ich meinen Herrn Gegner fragen: Ist ihme dann unbekannt, daß, nach denen Lehr-Sätzen der Catholischen Kirchen, die mit Christo in der ewigen Seeligkeit regierende Heiligen, absonderlich die hochgebenedeyte Mutter GOttes, können um eine Vorbitte bey GOtt angeruffen werden? Ist ihme dann nicht bekannt, daß dieser Lehr-Satz nicht allein sehr alt, (f) sondern auch noch zu unsern Zeiten üblich und gebräuchlich, und keineswegs abgeschaffet worden sey? (g) Ist nun dieses, wie kan dann die Erzehlung des Wolfhardi, eines Historici coëvi, wann er saget: es hätten die Sanctimoniales, oder Closter-Frauen zu Neuburg, um Vorbitte bey der Mutter GOttes angehalten, daß ihre Abbtey in ihrem Zustande unverrückt möge gelassen werden, vor eine Legende, das ist Unwahrheit, von ihm ausgeschryen werden?

Ohngeacht aber dessen, da der Herr Auctor S. N. die ganze Erzehlung Wolfhardi vor eine Legende halten und ausgeben will, (h) so erkläret er sich doch, zwar unter einer Bedingung, er wolle sie gelten lassen, wofern man

(e) *Carolus du Fresne in Glossario: Legenda, Legendarius*, Liber acta Sanctorum per anni totius circulum digesta continens, sic dictus, quia certis diebus legenda in Ecclesia & in sacris Synaxibus designabantur à moderatore chori.

(f) Welcher schon vor und zur Zeit des heiligen Augustini bekannt. Kürze halber, und weilen diese Sache eigentlich nicht hieher gehörig, will ich nur, um meinen Herrn Adversarium zu convinciren, aus des heiligen *Augustini*, dessen Auctorität durchgängig, bey allen im Römischen Reich tollerirten Religionen, gültig, *Libro Meditationum*, cap. XL., §. 5. p. m. 108. folgende Worte hier anführen: Sancta & immaculata Virgo Dei genetrix Maria, & mater Domini nostri Jesu Christi, intervenire pro me digneris apud illum, cujus meruisti effici templum.

(g) Die Bestätigung ist geschehen auf dem *Concilio Tridentino*, per *Capitulum Mandat.*, Sessione XXV. Wovon *Martinus Becanus in Manuali Controvers.* Lib. I., cap. VII., pag. m. 126. also schreibet: Nos docemus cum communi consensu totius Ecclesiæ Catholicæ, quæ errare non potest, Sanctos cum Christo regnantes in cœlo, pie & cum fructu à nobis invocari posse. Et hoc confirmat quotidiana experientia, quia quotidie experiuntur fideles, prodesse sibi Sanctorum invocationem &c.

(h) Pag. 9.

man die Legende von Sebaldo auch als gültig erkennen möge. (i) Dieses ist eine artige Declaration. Legende solle bey ihm erstlich eine Unwahrheit heissen; doch will er solche gleichwohl annehmen, wofern man die Legende, das ist, die unwahrhafft- und ungegründete Erzehlung von S. Sebaldo gleicher Gestalt, als wahr annehmen wolle. Diesemnach beruhet es nur auf unsern Willkühr, in wie fern wir eine Sache vor wahr, oder unwahr halten wollen. Denn die also genannte Legenda von S. Sebald ist wohl eine von denen grösten Unwahrheiten, die nur immer seyn kan, (k) aller massen darinnen vorgegeben wird, es habe zu denen Zeiten Pabst Leonis und Constantini, als Pipinus und Carolus sein Sohn in Franckreich regieret, (l) ein Christlicher König in Dännemarck gelebet, (m) der seinen Prinz, den die

(i) Wer diese Legende zu lesen verlangt, findet solche in Wagenseils *Commentatione de Civitate Norimbergensi*, pag. 89. von welcher er also schreibet: Quia nostrorum temporum disciplina, nervos, & virtus Sapientiæ reputat, non temere credere miracula, quibus majores tamen citra hæsitationem cupide fidem præbebant, nunc negliguntur libri, quos nos tamen repræsentabimus: quoniam fieri potest, ut aliquos delectent, memores scil. illius moniti, quod Plinius secundus per epistolam, quæ libri noni quarta supra vicesimam est, Maximo suo suggessit; *Sit apud te honor antiquitati, sit ingentibus factis, sit fabulis quoque.* Aus diesen Worten erhellet, daß Wagenseil diese Legenda zum Theil vor eine Fabel gehalten, die doch der Herr Auctor verificiren will.

(k) Aus Ursachen, weilen solche Umstände darbey erzehlet werden, die auch kaum per Miraculum können verificiret werden. Wie sie von denen gelehrten P. P. Societ. Jesu anatomiret worden, solches ist exactis *Sanctor. Antwerp.* ad 19. August. zu ersehen.

(l) Wie die Regierungs-Jahre dieses angegebenen Käysers, Pabstes und Königs æquiparirt und conformiret worden, mag ich allhier nicht untersuchen.

(m) Daß vor dem eilfften Seculo kein Christen-Mensch in Dänemarck gelebet, sondern der König Suen-Otto II. welcher im XI. Seculo gelebet und regieret, der erste Christliche König allda gewesen, ist eine richtige Sache, wovon ich nur Kürtze halber, ein einziges Zeugniß anführen will, welches in des Herrn Canzlers von Ludewigs *Tom. IX. Reliquiar. omn. ævi Diplomat.* pag. 602. sequ. enthalten, woselbst man in denen beygefügten Noten, pag. 604. dessen einen starcken Beweis finden wird. Haraldus dessen Vater, hat sich zwar Anno 826., zu Ingelheim tauffen lassen. Siehe des Herrn von Eckhartt Tom. II., *Comment. Rer. Franc.* pag. 198. von welchem aber vorher angeführtes Tom. IX. *Reliqu.* Diplom. *Rerum Danicarum Appendix*, pag. 591. saget: Ex pagano Christianus effectus, sed apostavit. Daß aber der Herr Auctor S. N. vorgeben will in *Singularibus Norimberg.* pag. 89., Gormo, der von Anno 714.

genda einen heiligen Jüngling nennet, (n) auf die hohe Schul nach Paris zum Studiren geschicket, (o) welcher nach absolvirten Studiis sich mit des Königs Dagoberti Tochter vermählet, (p) doch aber in der ersten Hochzeit-Nacht aus dem Bette aufgestanden, (q) in eine Wüste gegangen, worinnen er bis 16 Jahr, als ein Einsiedler sich aufgehalten, hernach aber als ein Pilgrim nach Rom sich begeben, unter Wegens aber den heiligen Willibaldum und Wunibaldum angetroffen, in deren Gesellschafft er nach ersagter Stadt gereiset, und daselbst mit Pabst Gregorio II. gesprochen; hernach sey er wieder von dannen abgereiset, und wie er in Bayern gekommen, und über die Donau nach Regenspurg gewolt, aber keine Brücke angetroffen, noch irgendswo einen Schiffmann vorgefunden, so habe er seinen Kotzen auf dem Wasser ausgebreitet, sey darauf getreten, und auf derselben, gleich als einem Schiffe über die Donau gefahren, und nach Regenspurg gekommen. (r) von dannen hat er sich nach Nürnberg begeben, woselbst er viele

714., bis 765. regieret, sey der erste Christliche König in Dännemarck gewesen, und sich des Beweises halber auf Joh. Hübners III. Theil der Hist. Fr. pag. 739. beziehet, solches sind Träume.

(n) *Wagenseil in Comment. de Civitat. Noriberg.* pag. 38.

(o) Die hohe Schule zu Paris ist Anno 796. gestifftet worden, wie solches *Johannes Launojus de Scholis celebrioribus*, cap. 59., art. 2. und *Conringus de Antiquitatibus Academicis*, Dissert. I., p. 44. erweisen.

(p) Wir haben in der Fränckischen Historie drey Dagobertus, unter welchen nur der mittelste, nemlich Dagobertus II., der im VII. Seculo gelebet, Tochter gehabt.

(q) Der sonst berühmte Altdorffische Prof. *Dan. Guil. Moller* hat Anno 1695. zu Altdorff eine Dissertatio *de S. Sebaldo* gehalten, in welcher er alle diese unmügliche Umstände bey dieser Legende zu beglauben und zu bestättigen suchet. Curios ist es, wann er §. V. die Rede anführet, welche er mit mehreren Umständen, als der Auctor der Legende, erzehlet, die S. Sebaldus in dem Braut-Bette mit seiner Braut soll gehalten haben. Diese weiß er so accurat zu beschreiben, und herzusagen, als wann er hinter dem Braut-Bette gestanden und gehorchet hätte. Er führet darbey an, wie die Printzeßin Braut mit allen wohl zufrieden gewesen, freywillig ihren Bräutigam aus dem Bette gelassen, ihm Glück auf die Reise gewünschet, und die Benediction ihm mit gegeben. Ich mögte wissen, wer dieses alles so genau gehöret. Doch, ich glaube der Prof. *Moller* führet das Braut-Bette per Prosopopœjam redend ein. Diese Dissertation nennet der Professor Wagenseil *in Comment. de Civitat. Norimberg.* pag. 34. *pulchram de S. Sebaldo Dissertationem.*

(r) Was lächerliches ist es, was der Auctor der Legende, von der Reise S. Sebaldi

viele Wunder gethan, (s) und wie er allda gestorben, so sollen ihn, oder dessen erblassten Leichnam, Ochsen, ohne einige Leiter oder Führer, vor sich nach S. Petri Capelle geführet haben. Doch hiervon an diesem Orte genug. An einem andern Orte habe hiervon weitläufftiger gehandelt, und diese Legende in ihrer eigentlichen Gestalt vorgestellet. (t)

Diese will nun mein Herr Gegner mit der Erzehlung Wolfhardi, da er saget: Es hätten die Closter-Frauen in der Abbtey S. Mariæ zu Neuburg die Mutter GOttes, als ihre Patronin ersucht und gebeten, bey ihrem geliebtesten Sohne, durch ihre Vorbitte es dahin zu bringen, daß ihre Abbtey ihnen nicht genommen, und dem Bischoff Heriberto zu einer Residentz eingeraumet werden möge, in Parallel gestellet wissen. Wer siehet aber nicht den großmächtigen Unterschied, zwischen der mit unmöglichen Umständen verknüpfften Legende von S. Sebaldo, und Wolfhardi Erzehlung, als einer Sache, die bey Catholischen Christen noch täglich practiciret wird? Weilen

baldi durch Bayern über die Donau nach Regenspurg vorbringt; Aber noch lächerlicher ist es, wann der Prof. Moller es ihm ohn alles Bedencken nachschreibet. Hat dann dieser nicht wissen können, daß denen Altdorffern Regenspurg jenseit der Donau in Bayern lieget, daß also die aus diesem Lande nach Regenspurg wollen, keiner Brücke noch Schiffes benöthiget, sondern trockenes Fusses in die Stadt hinein gehen können? Also es auch nicht nöthig gewesen, die Rotze, oder, wie Müller saget, den Mantel über das Wasser zu breiten, und dieselbe naß zu machen. Anno 1735. ließ ein Anonymus, oder vielmehr verwegener Schwätzer, ein so betitultes vertrautes Sendschreiben an mich ergehen, worinnen er, pag. 9. dieses unbesonnene Vorgeben, auf eine lächerliche Weise zu verificiren gedencket. Ich habe im ersten Theile meiner Thüringischen Chronick, pag. 287. das einfältige Geschwätze dieses Anonymi überhaupt nach allen Puncten, und in sonderheit die absurde Erklärung der Worte des Prof. Mollers standhafft widerleget, dahero das Alldortige allhier nicht wiederholen will.

(s) Unter welchen das aller curioseste ist, was in der Legende beym Wagenseil, pag. 45. von einem Mönch, der den Leichnam S. Sebaldi beym Bart angegriffen, und ihn gefraget: Ey du alter Greiß, wie manch Mensch hast du dein Lebtag betrogen? oder wie allda aus einem andern MSt. angeführet wird: Alter, wie schmeckt dir der Most? erzehlet wird, daß ihm der todte Cörper ein Auge ausgeschlagen.

(t) In dem ersten Theile meiner *Antiquit. & Memorabil. Nordgav. Vet.* habe ich, Cap. VII., Sect. 20., pag. 249. sequ. den Ungrund und Unmöglichkeit dieser Legende klar und deutlich gezeiget, und im I. Theil meiner Thüringischen Historie solches noch mehr besteiffet.

len dieses ein jeder leichte begreiffen kan, so will ich auch allhier nicht weiter davon reden.

§. IV.

Ich komme nun auf den alten Neuburgischen Bischoff MANNUM, dessentwegen der Herr Auctor S. N. gleicher Gestalt einen Zweiffel heget, und so gar seinen Characterem Episcopalem abläugnen will. Es ist doch eine artige Sache bey meinem Herrn Gegner: Wann noch so ein absurdes Mährlein in einem alten Nürnbergischen Chronico sich verzeichnet findet, so giebt er es vor wahrhaftig aus, und will es mit aller Gewalt beglaubigen, wann es auch wider die Chronologie, fidem historicam und andere unmögliche Umstände lauffet. Es muß bey ihm wahr, und wahr heissen, quia narravere patres. Wann aber etwas gegen einen alten Nürnbergischen Fabel-Schmidt auch aus denen besten, unverwerflich- und damals gelebten Geschicht-Schreibern vor- und angebracht wird, so müssen diese unrecht, jene aber recht haben. *

Auf den Neuburgischen Bischoff MANNUM aber nun selbst zu kommen, welchen der Herr Auctor nicht vor einen wahren ordentlichen Bischoff p. 10. erkenuen will, sondern deßfalls Beweiß prætendiret; so muß ich nun freylich mich darzu anschicken, und denselben durch unverwerffliche Zeugen führen. Der erste Zeuge soll seyn, der sowohl berühmt- als gelehrte Jesuite, Herr P. Marcus HANSIZIUS, welcher aus einem uralten MSt. in *Germania Sacra* (a) anführet, was massen vor Alters, nemlich im VIII. Seculo das

§. IV.

(*) Es will mir fast anscheinen, es sey der Herr Auctor S. N. dem *Machiavellismo literario* beygethan, wovon der gelehrte *Michael Lilienthal in Dissertat.* de *Machiovellismo literar.* §. 7. pag. 25. kan nachgelesen werden; und hange ihm das *Præjudicium Antiquitatis* allzusehr an, de quo itidem Lilienthal, l. c. p. 33.

(a) Tom. II., p. 6., woselbst er von denen Suffraganeis der Erz-Bischöflichen Kirche handelt, sind dessen Worte folgende: Qui primum Suffraganei Metropolis fuerint Juvanensis damus ex Codice pervetusto *Bibliothecæ Reginæ Sveviæ*, quem *Emmanuel Schelstratus* edidit, *Antiquit. Ecclesiast.* Tom. II., pag 641. aitque esse scriptum ante annos 700. Ibi sic: Provincia Bajoariorum, id est Noricus. Ripensis super Danubium, sive Noricus. Mediterranea habet civitates numero VI. Metropolis; Juvano, id est Salzburg. Civitas Reginæ. Patavia. Frisingensis. CIVITAS NOVA. Sabionensis. Von der Civitate nova schreibet ermeldter Hansizius l. c.: Civitas nova, quæ hic appellatur, alia non est, quam illa, quæ vulgo *Neuburg*: cujus Episcopus primus fertur *Wicco*, deinde *Manno*, qui

das Bißthum Neuburg ein Suffraganeat, gleichwie der Bischoff Manno oder Mannus ein Suffraganeus des Erz-Bischoffs zu Salzburg gewesen; deme er noch weiter beyfügt, was massen dieser Mannus, als Bischoff zu Neuburg, dem unter dem Herzoge Tassilone in Bayern gehaltenen Synodo zu Dingelfingen beygewohnet. (b)

Der andere Zeuge soll der nicht minder berühmte und vortreffliche Historicus, MARCUS WELSERUS seyn, (c) welcher *Lib. V. Rerum Boicarum* ausdrücklich schreibet: (d) daß Manno nicht allein Bischoff zu Neuburg, sondern auch auf dem unter dem Bäyerischen Herzoge Tassilone Anno 772. (e) gehaltenen Synodo mit gegenwärtig gewesen, wie er dann auch die Canones dieses Concilii mit anführet. (f)

Den dritten Zeugen giebt ab, ANDREAS BRUNNERUS, (g) welches ferner bezeugen, CHRISTOPHORUS GEWOLDUS, (h) CASPAR BRUSCHIUS, (i) JACOBUS GRETSERUS, (k) JOHANNES AVENTINUS, (l) CAROLUS MEICHELBECK, (m) CORBINIANUS

C RHAMM,

qui Synodo interfuit Dingolfingen, sub Tassilone Duce. Tertius *Hildegardus*, quibus adde Simbertum, ad quem inter alios Leo P. III. inscripsit epistolam, qua declaravit, Archiepiscopum Bajoariorum Arnonem; diserte eum appellat *Symbertum Ecclesiæ Niwemburgensem* &c. Wer dieses Päbstliche Schreiben zu lesen verlanget, findet solches in *Francisci* Dückhers von Haßlaw Salzburgischen *Chronica*, pag. 41. Wie auch in *Hansizii Tom. II. Germaniæ Sacræ*, pag. 106. Aus diesem lieget klar zu Tage, daß zu Neuburg ein Bißthum, und dieses ein Suffraganeat von der Erz-Bischöfflichen Kirche zu Salzburg, und Manno, nebst noch dreyen allda, Bischoff gewesen.

(b) Dieses erhellet aus dem, was kurz vorher, lit. (a) angeführet. Von diesem Synodo thut sonst auch Meldung *Baronius*, *in Annal. Ecclesiast.* ad annum 772. und Joh. Gabriel *Bisciola in Epitome Annal. Baron.* ad hunc annum, p. 281.

(c) Von dieses Historici Integrität, Aufrichtig- und Vortrefflichkeit, kan *Christophori Arnoldi*, die seinen Operibus vorgesetzte Vita, Genus & Mors Marci Velseri nachgeschlagen werden.

(d) Vide ejus Opera, pag. 163.

(e) Ibidem, l. c.

(f) Ibidem, p. 162.

(g) Annal. Boicorum, Part. I., Lib. V., p. m. 177.

(h) In *Additionibus ad Wig. Hundii Metropol. Salisburg.* Tom. II., pag. 362.

(i) *In Chronologia Monaster. German.* pag. 342.

(k) *In Catalogo Episcop. Eichstettens.* pag. 568.

(l) *Annal. Bojorum*, Lib. III., Cap. 10., pag. 268.

(m) *Tom. I. Histor. Frisingensis*, welcher erstlich anführet, pag. 59. Anno Christi 759.

RHAMM, (n) MATTHÆUS MERIAN, (o) deren ich noch mehrere aufbringen wollte, wofern mir gefällig wäre weiter nachzuschlagen. Hoffe aber, diese werden hinlänglich genug seyn, meinen Herrn Gegner zu überzeugen, daß in dem VIII. Seculo ein Bißthum zu Neuburg etabliret, woselbst vier Bischöffe gewesen, wovon der Erste WICCO, der Andere MANNO, der Dritte HILDEGARDUS, und der Vierdte SIMBERDUS geheissen. (p) Sollte wider Vermuthen der Herr Auctor S. N. diesen angeführten Zeugen nicht glauben beymessen wollen, so müßte mein oben angeführtes wiederholen, und noch einmal sagen: daß die Nürnbergische Geschicht-Schreiber im Gebrauch haben, ihre in ihren Nürnbergischen Chronicken verzeichnete Fabeln und Unwahrheiten auf alle Weise es mag geschehen können, so ungereimt, als es immer wolle, zu vertheidigen. Es ist ihnen genug: Narravere Patres. Ich will nur ein einziges Exempel allhier anführen. In dem ersten Theile meiner Analectorum Nordgaviensium habe ich Sonnen-klar gezeiget und gewiesen, daß Käyser Otto I. Anno 970., oder noch vorher, 965. nicht zu Nürnberg gewesen, und sich allda mit seinem Stief-Sohne, dem Herzog Ernst, der aus Indien dahin gekommen, und den Käyser mit wunderlichen Leuten, die keinen Kopff, und nur ein Auge auf der Brust haben, mit einem sehr grossen Riesen, kleinem Zwerge, haarigten Menschen, und andern seltsamen Dingen, die er aus Indien gebracht, beschencket, ausgesöhnet,

759. Chunipertus quidam condidit in honorem Beati Apostolorum Principis Ecclesiam in *Pohe*, id est, in *Pach* &c. Josephus (Episcopus Frisingensis) eandem consecravit atque in defensionem accepit. Subscripsere præter Chunipertum. Joseph Episcopus, *Manno Episcopus Neoburgensis* ad Danubium &c. Pag. 70. wird angeführet, daß er 772. mit auf dem Synodo zu Dingelfingen gewesen, wo er zu erst unter denen anwesenden Bischöffen genennet wird: *Manno Nujenburgensis, sive Neoburgensis ad Danubium Episcopus*. Pag. 83. wird gedacht, er sey Anno 781. gestorben, und des Beweises halber Folgendes darzu gesezet: Coëvi Salisburgenses monachi - - - *Mannonem Niwiburgensem* - - - in mortuali fœderatorum Catalogo Synchrona manu commemoravere.

(n) *In Hierarchia Augustana*, pag. 68.

(o) *In Topographia Bavariæ*, pag. 15. sequ.

(p) Daß dieser Simbertus zu Neuburg an der Donau und zwar der Letzte gewesen, solches ist aus Pabst Leonis III. Bulla zu ersehen, welche in des Herrn *P. Hansizii Tom. II., German. Sacræ*, p. 106., und *Francisci* Dückhers von Haßlan Salzburgischen Chronick, pag. 41. enthalten, worinnen er ausdrücklich *Episcopus Ecclesiæ Niwenburgensis* genennet wird. Siehe auch Engelberts *Werlichii* Augspurgische Chronick, pag. 14., im II. Theile.

net, welches ein Haupt-Mährlein ist; Jedennoch hat es der ungenannte Auctor des Anno 1733. im Druck heraus gekommenen Nürnbergischen Zions nebst andern Fabeln mehr, demselben aus keiner andern Ursache, als allein aus dieser: Quia narravere Patres, (q) oder nach der alldasigen Losung: Sit fabulis quoque honor, einverleibet.

 §. V.

(q) Wann *Aventinus* Lib. V., *Annal. Bojor.* Cap. VIII., n. 4., pag. 509. schreibet: Cæsar perdomitis undique hostibus atque inimicis Reipublicæ Ungaricam meditans expeditionem, Noribergæ oppido gentilitio, concilium universæ Bojariæ cogit; so nimmt der Herr Auctor S. N. Part. XXXIII., pag. 307. seinen Vortheil vor seine Vaters-Stadt in acht. Was thut er? Er saget: Concilium heisse so viel als ein Reichs-Tag, um sich denenjenigen entgegen zu stellen, welche behaupten, es sey vor promulgirung und publicirung der guldenen Bulle kein Reichs-Tag in Nürnberg gehalten worden. Weilen nun dieses der angeblichen alten Reichs-Standschaft dieser Stadt zuwieder zu lauffen scheinet, so muß ihme Concilium ein Reichs-Tag heissen und seyn, obschon Aventinus in der Teutschen Edition es selbst durch einen Land-Tag erklaret. Da muß nun ein Reichs-Tag im XI. Seculo in Nürnberg gehalten worden seyn, ob schon sonst kein einziger Historicus hiervon etwas gedencket, und was noch mehr, Aventinus selbst keinen Reichs- sondern Land-Tag dadurch will verstanden wissen. Wann aber Aventinus in der Lateinischen Edition Nürnberg, Oppidum gentilitium, eine Bayerische Land-Stadt nennet, des will der Herr Auctor l. c. pag. 308. nicht vor wahr halten, sondern eine ganz andere Auslegung darvon machen, damit doch die alte Nürnbergische Chronicken mögen nebst der alldasigen Losung: Sit fabulis quoque honor, salviret werden. Noch eine Probe von der Auslegungs-Kunst einiger Nürnbergischen Geschicht-Schreiber. Als ich in dem I. Theile meiner *Antiquitat. & Memorabil. Nordgav. Vet.* in der Legende von S. Sebaldo das Vorgeben, wenn dessen Author saget: als S. Sebald durch Bayern gezogen und an die Donau gekommen, habe er seinen Mantel auf der Donau ausgebreitet, und sey auf demselben nach Regenspurg geschiffet, critisiret, und zwar deßwegen, weil derjenige, der aus Bayern nach Regenspurg will, nicht nöthig habe, über die Donau zu schiffen, sondern zu Fuß hinein gehen kan, und des Altdorffischen zwar sonst berühmten, hierinfalls aber unbedächtlichen Professoris Molleri Worte, enthalten in seiner Dissertation de S. Sebaldo, §. X. anführte, die also lauten: Ex Italia in Germaniam & speciatim in Bavariam contendens, multis ad populum habitis concionibus, eum Christo adduxit; deinde Danubium fluv. superaturus, in defectu navigii pallio suo cilicino super aquas expanso insistens feliciter illum transnavigasse, atque Ratisbonam veniens, multa ibidem sanctitatis suæ signa adidisse perhibetur. Diese Worte erkläret der ungenannte Auctor des an mich erlassenen also genannten ver-

trau-

§. V.

Ferner müssen wir nun auch untersuchen: Ob dasjenige, was der Bischoff Heribertus gesucht, als ein Æquivalent anzusehen und zu halten? Da sollte ich nun nicht meynen, daß jemand dieses würde in Zweiffel ziehen; jedoch thut solches der Herr Auctor S. N. pag. 10. Ob schon die Worte des Anonymi Hasenriedensis, eines unverwerfflichen, damals gelebten, und besten alten Eichstettischen Historici also lauten: Heribertus, ex quo Cathedram Episcopalem susceperat, modis omnibus solum agebat, totusque in hoc erat, ut Episcopatum suum Babenbergensi concambio nimis depravatum melioraret.

---

trauten Sendschreibens, pag. 10. also: da der heilige Sebaldus auf der Reise aus Italien nach Teutschland, und besonders nach Bayern begriffen war, führte er das Volck, durch viele an dasselbe gehaltene Predigten, Christo zu (duo puncta) wieder einmal, da er über den Donau-Fluß setzen wollte, soll er, (perhibetur; man erzehlt es so) bey Ermangelung eines Schiffes, auf seinen härnen Mantel, den er auf das Wasser ausgebreitet, und sich darauf gestellet hat, glücklich darüber gesetzet haben; und da er (zu anderer Zeit) nach Regenspurg kam, soll er (auch hieher gehört das perhibetur) daselbst viele Merckmale seiner Heiligzeit haben blicken lassen. O unvergleichlicher Ἑρμηνευτὴς, dessen Operatio oder Werck mehr παρερμηνεία, als ἑρμηνεία zu nennen. Die Theologi statuiren in Hermeneutica sacra duplicem Scripturæ Sacræ sensum; alterum literalem, seu historicum; alterum spiritualem, seu mysticum; welcher Letztere wieder in allegoricum, anagogicum & moralem, seu tropologicum subdividiret wird; oder auch also: Quadruplex Scripturæ sensus. 1. Literalis. 2. Allegoricus. 3. Anagogicus. 4. Moralis. Vid. *Martini Becani Manuale Controversiarum*, Lib. I., cap. 1., Quæst. III., p. m. 4. Wie aber der ungenannte Send-Schreiber Molleri Worte erkläret, und was er vor einen Sensum daraus erzwingen will, solches wollte einem lieber mündlich sagen, als schreiben. Wir wollen die eigene Worte der Legende hiervon selbst anführen, die beym Wagenseil pag. 42. also lauten: „als er nun an das Wasser Thunaw, nit weit von der Stadt Regenspurg kam, und keine Prucken oder Schiffmann fande, der ine überfüren mocht, da hat er seine Rotzen, dye er allweg über ein heryn Hembd pflag anzutragen, auf das Wasser gelegt, ist darauf gestanden, und hynüber bis zu der Stadt, one alle Belaidigung geschwummen, dann das Wasser erzaiget sich, als ob allein der Rotzen unbeschwert darauf lege. Das ein Inwoner der Stadt sahe, der den heil. Man zu ime in sein Haws mit Freuden empfing.„ Wer wird allhier so Vernunfftloß seyn, der nicht nach dem Vorgeben des Auctoris der Legende, verstehen solle, S. Sebald wäre aus Bayern über die Donau nach Regenspurg gekommen? Es muß aber auch hier die Losung gelten: Sit fabulis honor.

raret. Ich führe noch weiter das Zeugniß des berühmten Jesuiten *Andreæ Brunneri* an, welcher *Annal. Bojor.* Part. II., Lib. 5., pag. m. 219. hiervon also schreibet: Heribertus, qui cum aversas à D. Henrico in Babenbergensis Episcopi sinum opes possessionesque difficultet concoqueret, totusque in id incumberet, ut adventitia unde unde dote ærarium S. Willibaldi solaret. Mehr mag ich alle hier nicht beysetzen, damit nicht ohne Noth die Sache verlängere. Ich frage bey sobewandten Umständen nur: Was heisst es wohl, wann der Anonymus saget: Episcopatum concambio depravatum meliorare & memorabile aliquid S. Willibaldo acquirere? Was heisst es, wann Brunnerus schreibet: ut adventitia unde de dote ærarium S. Willibaldi solaret? Heisst das nicht so viel, als durch ein Æquivalent den abgegangenen und entzogenen Theil und dadurch erlittenen Schaden, anders woher ersetzen? Weiter mögte ich gern die Fragen beantwortet haben, nemlich: Ob man sich wohl einbilden können, daß man von Seiten des Bißthums Bamberg von dessen Dioeces etwas wieder würde haben entziehen lassen, was Käyser Henricus Sanctus mit vieler Mühe an dasselbe gebracht? Zweytens: Ob man wohl glauben könne, daß Bischoff Heribertus seine Residenz von Eichstedt nach Nürnberg, in eine frembte Dioeces würde haben wollen transportiren und verlegen? denn S. Ægidien Closter, das doch damals noch nicht gestanden, ist ja rechter Hand der Pegnitz situiret, welcher Theil, bey Errichtung des Bambergischen Bißthums zu demselben geschlagen worden. Nicht zu gedencken, daß Nürnberg damals noch ein gering- und schlechter Ort war, woselbst Heribertus auf keine Weise hätte residiren können noch wollen. Ich halte davor und bin versichert, daß niemand, auch der Herr Auctor S. N. selbst werde sich so was vorstellen und einbilden können, wofern nur Letzterer das Præjudicium auctoritatis ablegen und sich der vorig-gedachten Losung: Sit fabulis quoque honor, nicht gemäß aufführen wollte.

§. VI.

Endlich will ich die noch übrige Einwürffe des Herrn Auctoris S. N. beleuchten, und sehen, ob sie zu dessen Behuff abzwecken, oder nicht. Es schreibet derselbe, pag. I. Ich hätte in meiner Eichstettischen Historie, I. Theile, pag. 104. selbst vor wahr und richtig erkannt, daß der Eichstettische Bischoff Heribertus nach Nürnberg in S. Ægidien Closter seine Residenz verlegen wollen; da ich aber, bloß meinen Absichten gemäß, jetzo vor Nürnberg, Neuburg an der Donau angeben wolle; so sey er bemüßiget worden dargegen Folgendes, (das ist seine also betitulte Beantwortung) bekannt zu machen, &c.

Hierauf antworte: Damals, als ich meine Eichstettische Historie schrieb, stack ich eben, wie der Herr Auctor anonymus, annoch in dem Præjudicio Auctoritatis. Ich schrieb in Eichstett, woselbst sich damals der Herr Auctor Templi virtutis & honoris befand, von welchem glaubte, er hätte seine Historische Sätze nach Archivischen Urkunden abgefasst, weilen er in Eichstett lebte. Ich hatte sonst auch Lorentz Friesen, *Mart. Hoffmannum*, *Gretserum*, *Bruschium*, zu Vorgängern, denen ich blindlings trauete; und da nach der Zeit diese Eichstettische Historie in Nürnberg gedruckt wurde, so war es um so leichter, dieses Mährlein noch einmal aufzuwärmen. Da ich aber einige Zeit hernach, nach denen Regeln eines Pyrrhonismi temperati, (a) deren Erstere heisst: Inquire sedulo, dieser Sache besser nachdachte, und befand, daß das Ægydien-Closter in Nürnberg, nach dem Bericht *Bruschii*,

§. VI.

(a) Siehe hiervon den XI. Theil meiner Analectorum, Pag. 40. Allhier muß ich, gleichsam in Vorbeygehen, noch dieses kürtzlich beybringen und mit anführen. Als ich von der angeblichen Mantelfarth S. Sebaldi aus Bäyern über die Donau nach Regenspurg handelte, und darbey anführte, wie unbedächtlich Wagenseil und Moller hiervon geschrieben, daß sie darbey nicht bedacht, daß diejenige, die aus Bayern nach Regenspurg wollen, nicht nöthig haben die Donau zu passiren; so erzürnet sich der ungenannte Auctor des an mich erlassenen vertrauten Sendschreibens so sehr, daß er p. 12. schreibet: Ich hätte Wagenseil und Mollern auf eine pedantische Art tractiret. Der gute Mann muß nicht gewusst haben, was ein Pedant heisse und sey, sonst würde er nicht seinen eigenen Namen einem andern beylegen wollen. Ist dann dieser, ich frage ihn, ein Pedant, der Fabeln vor wahr hält, oder derjenige, welcher vernünfftig deren Ungrund zeiget? Diejenige, welche vom Pædantismo geschrieben, setzen unter dessen Kennzeichen an: Amorem studiorum inutilissimorum, insanum antiquitatis studium & amorem rerum obscurarum, und sagen darbey: Pedantismus est ambitio ex ejusmodi eruditione nata, quæ versatur in rebus non maximi momenti. Vid. *Sebastiani Stadelii ad Janum Philomusum Epistola*, p. m. 201. Oder, wie ein Pædant *in notis ad Menckenii Charletaneriam Ereditorum*, p. 10. beschrieben wird: Pædantismus est, qui vetustati addictus est, & in rebus nullius usus versatur, prodit eosdem cum intellectus, tum voluntatis morbos. Nun applicire man dieses auf den Auctorem dieses Sendschreibens, wie in allem Schnick-Schnack, also vornemlich in der Mantel-Farth über die Donau; so wird man befinden, daß er nicht allein ein Pedant, sondern auch Charletan sey. Siehe *Menckenii Charletaneriam*, l. c.

ſchii, (b) der hiſtoriſchen Nachricht von Nürnberg, (c) *Gabrielis Bucelini*, (d) *Hartmanni Schedelii*, (e) *Johannis Naucleri*, (f) des Auctoris des Nürnbergiſchen Zions, (g) *Sagittarii*, (h) Wagenſeils, (i) einiger Nürnbergiſche geſchriebene Chronicken, (k) der im Grund-Stein gefundenen Inſcription, (l) und noch anderen mehr, erſt Anno 1140. vom Käyſer Con-

(b) *In Chronologia Monaſter. German.* p. m. 169. Dahier ſagt er: Es ſey dieſes Cloſter Anno 1140. fundiret. Iſt nun dieſes, wie es dann auch nicht anders iſt, wie kan er dann in Epitome magni operis, p. m. 184. ſchreiben: der Eichſtetiſche Biſchoff Heribertus habe 100. Jahr zuvor ſeine Reſidenz darein verlegen wollen, da es doch damals noch nicht in rerum natura war.

(c) Pag. 24.

(d) *In Germania ſacra & profana*, Tom. I. p. 3.

(e) Dieſer Hartmann Schedel war ein berühmter Medicus zu Nürnberg im XV. Seculo, welcher unter andern ein Chronicon Norinbergenſe geſchrieben. Siehe des Herrn Prof. Joh. Gabriel Doppelmays Nachricht von denen Nürnbergiſchen Mathematicis und Künſtlern, pag. 181. In dieſem führet er von S. Ægydien-Cloſter folgendes an: Conradus Suevus - - - inſigne Monaſterium & Abbatiam Ordinis Benedicti ad S. Egidium nuncupatum in celebriori Urbis loco fundavit. Wagenſeil in Comment. de Civit. Norimb. p. 75.

(f) *In Chronograph. General.* XXXIX., fol. 183., und Gen. 47., fol. 86.

(g) Pag. 25.

(h) *In Hiſtoria antiqua Norimbergæ*, pag. 20.

(i) *In Commentat. de Civitate Norimb.* pag. 75.

(k) In einer geſchriebenen Chronick von Nürnberg finde ich, p. m. 16. hiervon folgendes angemerckt: Allwo, wie ſchon oben erwehnet worden, anfangs S. Martins Capelle geſtanden, die aber Anno 1105. zerſtöret worden, hat Anno 1140. Käyſer Conrad III. die Kirche S. Egidien ſamt dem Cloſter erbauen laſſen. In einer andern geſchriebenen Nürnbergiſchen Chronick finde ich hiervon, p. 21., folgendes: „Im 1140ſten Jahr hat gelebet und geleuchtet *S.* Bernhardus, ein gelehrter Abbt Clarenvallenſis, dieſer war bey Käyſer Conrad dem Dritten, und durch ſein Fürbitt beredete er ihn, ein Benedictiner-Cloſter und Abbtey bey S. Ægidien zu fundiren.“

(l) Die in dem Grundſtein gefundene Inſcription iſt in terminis klar, daß nemlich das Cloſter S. Egidii Anno 1140. von Conrado III. fundiret worden, wie ich dieſelbe in der XI. Nachleſe meiner Analect. wörtlich, und der Herr Auctor dieſelbe pag. 7., gleichfals auch anführet. Doch beſchuldiget er mich, ich hätte nicht alles angeführet, ſondern folgendes ausgelaſſen: Et prima inceptio Fundationis hujus loci facta eſt circa annos Domini Milleſimo à Capella S. Martini Epiſcopi, in radice hujus montis primo poſita & edificata in campo ac rure. Ich antworte kürzlich hierauf: Wann dieſe Inſcription wäre Anno 1140. bey der erſten Fundation eingeleget worden, ſo wolte ich darauf

Conrado III. fundiret worden, so kan man leicht gedencken, daß ich, im Betracht, daß der Eichstettische Bischoff Heribertus 100. Jahr vorher gelebet, Raison gehabt, mich nach der zweyten Regel des gedachten Pyrrhonismi temperati, welche heisset: Judica circumspectè, nicht aber nach der Nürnbergischen Losung: Sit Fabulis honor, zu richten, meinen vorigen ungegründeten Satz zu ändern, * und in das klare Licht der Wahrheit zu setzen. Denn es ist einmal wahr und richtig, wofern man eine ungewisse Sache schon zehen mal saget, und schreibet, so wird sie doch, unsers Schreibens und Sagens ungeachtet, nicht wahr und glaubhafft, wann wir nicht solche aus klaren Quellen glaubhafftig machen, und den wahren Grund zeigen. Wofern der Herr Auctor S. N. es auf gleiche Weise anstellete, so versichere ich, er werde seine vorige Sätze ohne Bedencken refutiren; aber der Zeit hat ihn das Præjudicium auctoritatis & antiquitatis daran verhindert.

Doch will der Herr Auctor S. N. mich selbst zur Observanz der angeführten Regeln des Pyrrhonismi anweisen, wann er pag. 6. sich also vernehmen lässt: Ich hätte überlegen sollen, welche von denen Geschichtschreibern gegen einander anführende Umstände am wahrscheinlichsten zu achten? Hierauf antworte: Wofern der Herr Auctor aus dem Vorigen noch nicht sattsam überzeuget, so ersuche denselben vorgedachtes Præjudicium auctoritatis & antiquitatis (m) abzulegen, und zu sehen, welche von denen von ihm, oder von mir angeführten Auctoribus am wahrscheinlichsten geschrieben; wie dann ein jeder, der beyderseitige Schrifften lesen wird, denen von mir angeführ-

auf reflectiren; da es aber Anno 1418. geschehen, (Siehe die Einsegnungs-Rede bey Legung des Grund-Steins, zu der Egydien-Kirche, pag. 7.) da schon die Fabelmacherey in Nürnberg den Anfang genommen, so halte nichts auf den Beysatz.

* Ich will dem Herrn Auctori zum Nachschlagen recommendiren: *Joh. Georg Neumanni Dissert. de Retractationibus Eruditorum. Joh. Schmidii Dissert. de Palinodia Eruditorum*, und *Henrici Feustkingii Schediasma de Palinodia Sacra*, *sive Retractationibus Theologorum in rebus fidei.*

(m) Von dem Præjudicio, quod auctoritatis vocant, longo perniciosissimo, & antiquitatis siehe unter andern *Joh. Francisci Buddei Elementa Philosophiæ practicæ*, p. m. 103. *Michaelis Lilienthalii Dissertat. de Machiovellismo Literario*, pag. 53. und *Joh. Gabr. Drechslers Diss. de Præjudiciis*, §. 19. 23. Wie auch *Sam. Werenfelsii Dissert. de Logomachiis Eruditorum*, pag. 181. sequ. bey welchen, und absonderlich bey dem Letzten man finden wird, wie hinderlich und schädlich dasselbe sey zur Wahrheit zu gelangen, wofern man es nicht ableget.

geführten Historicis nicht allein das Lob der Wahrscheinlichkeit, sondern auch des Zeugnüß der Infallibilität beylegen wird.

Weiter will der Herr Auctor S. N. p. 11. mich beschuldigen, ich hätte aus denen Singularibus Norimberg. etliche wenige Zeilen heraus genommen, und das Vor- und Nachstehende, nebst dem eigentlichen Zusammenhang unbeobachtet gelassen. Wofern man fragen mögte, was ich dann ausgelassen? So beantwortet der Herr Auctor diese Frage in Not. (**) dahin: dieser zeigt sich c. l. 305. also: „Woraus zu erkennen, wie sehr alles noch ungewiß, gleichwohl aber Nürnberg sowohl, als Egidien damals Reichs-unmittelbar schon müsse gewesen seyn, weilen der Kayser so frey darüber verordnen können ꝛc. „ Der Herr Auctor will hierdurch so viel sagen, alles sey ungewiß was dargegen und sonst könnte eingewendet werden; nur aber dieses habe seine Richtigkeit, daß Nürnberg sowohl, als Egidien Closter Reichs-unmittelbar gewesen, weilen der Käyser so frey darüber verordnen könen, auch Eichstett ausser dem seinē Sitz schwerlich anhero zu verlegen würde gesucht und verlanget haben, ꝛc. Ich antworte hierauf: dieses ist Petitio principii und obscurum per æque obscurum, wann nemlich die Fundation des Closters S. Egidien vom Käyser Henrico III. solle geschehen seyn, welches aber, wie bereits vorher klar erwiesen, nicht ist, noch unmöglich seyn kan. Besser schicket es sich aber auf Käyser Conradum III., denn dieser konnte zu Nürnberg ein neues Closter frey fundiren, weilen Nürnberg damals eine Schwäbische, oder dem Käyser als Herzog von Schwaben gehörige Land-Stadt war, wie ich dieses an einem andern Orte klar erwiesen, (n) auch künfftig geliebts GOtt noch weiter erweisen werde.

Was nun ferner diejenige Auctores anbetrifft, auf welche der Herr Auctor anonymus die Force seines Beweises gründet, so sind dieselbe folgen-

 de,

(n) Siehe die zweyte Nachlese meiner *Analector. Nordgav.* p. 167. woselbst auch noch viele von dem Herrn Auctore S. N. unbeantwortete Stellen, zu finden. Wie auch des Herrn Canzler von Ludewig vollständige Erläuterung der güldenen Bulle, zweyter Theil, pag. 951. sequ. Ferner des Herrn Decani *Georgii* zu Uffenheim, Uffenheimische Neben-Stunden, das sechste Stück. Es hat zwar diesem der Herr Auctor S. N. in einem aparten Scripto sich entgegen gesetzt: Es wird aber dessen Refutation das gegründete Gegentheil zeigen. Zeithero haben es andere Verrichtungen verhindert. Weiter Lehmanns Speyerische Chronick, Cap. IV., Lib. V., p. m. 248. *Pfeffinger ad Vitriarii Jus Publicum*, Tom. II., p. 814. und die allda citirte Auctores, insonderheit *Ottonem Frisingensem*, und andere mehr.

de, als Lorenz Friese, Caspar *Bruschius*, Martin Hofmann, Jacob *Gretserus*, und die ihnen nachgeschrieben. Von diesen müssen wir dann nun erforschen, welcher von ihnen zum ersten Nürnberg vor Neuburg gesetzt, und durch was vor eine Veranlassung solches geschehen. Lorenz Friese, und Caspar *Bruschius* sind die Aelteste, die beyde im XVI. Seculo gelebet und geschrieben. (o) Was ist aber nicht vor eine grosse Klufft zwischen dem XI., in welchem der Eichstettische Bischoff Heribertus regieret, und dem XVI. Seculo bevestiget? In was vor einen grossen Unterschied ist nicht der damals gelebte Anonymus Hasenriedanus, der in der Eichstettischen Dioeces gelebet, und ohne Zweiffel seines Ordinarii res gestas wird besser gewusst haben zu beschreiben, als ein Ausländer, und diese obgedachte Neuere? Nicht zu gedencken, daß Bruschius sich selbst sehr widerspricht, weilen er in Chronologia Monasteriorum Germaniæ schreibet, das Closter S. Egidien in Nürnberg sey Anno 1140. vom Käyser Conrado III. gestifftet; in seinem Epitome aber vorgiebt, Heribertus habe 100. Jahr vorher seine Residenz darein verlegen wollen, da es noch nicht in rerum narura war. Hat dann aber, nach der Zeit des Anonymi Hasenriedani, niemand mehr an diese Sache vor Lorenz Friesen gedacht? Ich weiß dermalen niemanden, und will gerne erwarten, wann mir jemand einen nennen wird. Wie mag es aber geschehen seyn, daß vor Neuburg Nürnberg geschrieben worden? Dieses hat gar leichte von der verschiedlichen Schreib-Art beyderseits Oerter, die ich vorher angeführet, geschehen können. Denn wie leicht ist Nuenburg, Nuivenburg, Niwenburg, Nujuenburg, mit Nürnberg, *Noriberg*, *Norimberg*, *Newronberg* verwechselt? Hat doch der Würzburgische geheimde Rath, Joh. Georg von Eckhard aus Bremberg, Nürnberg heraus gedrechselt. (p) Bruschii Epitome, worinnen Nürnberg, vor Neuburg gesetzt, befindlich, ist am ersten gedruckt worden, und zwar, quod bene notandum, zu Nürnberg Anno 1549., in Octav.

Ich

(o) Lorenz Friese nahm Anno 1550. von der Welt Abschied, und Bruschius ward Anno 1559. zwischen Windsheim und Rothenburg erschossen. Siehe des Herrn Canzlers von Ludewig Præfation über seine Wirzburgische Geschicht-schreiber.

(p) *Tom. II. Comment. rer. Francic.* pag. 164. und in denen *Annotat. ad Leges Saticas*, pag. 180., woselbst er sich rühmet, er habe durch diesen Wort-Wechsel einen herrlichen Fund gethan, indem er der Stadt Nürnberg Alterthum bestreiffet, welches vor ihm niemand gesehen. Wie weit er aber vom Ziel geschossen, solches kan aus der ersten Nachlese meiner *Analector. Nordgav.* ersehen werden.

Ich halte davor, es ist mit Bruschio geschehen, was sich mit dem Herrn von Eckhard zugetragen, als er aus Bremberg, Priemberg, Nürnberg machte. Dieser kam zuweilen nach Nürnberg, und wurde allda mit einem vornehmen Herrn, der ein grosser Liebhaber der Antiquitæten, und sonst sehr gelehrt ist, bekannt. Er genosse von demselben viele Ehre und Höflichkeit, inmassen dieser Herr ein rechter Mœcenas der Gelehrten ist. Damit er sich nun einiger massen gegen denselben mögte danckbar erweisen, so war er her, und setzte oder erklärte das in denen Capitularibus Caroli M. ad omnes generaliter, Capit. VII. de Negotiatoribus quousque procedant enthaltene Bremberg, Priemberg, durch Nürnberg, ob er schon wusste, oder doch hätte wissen können, daß dieses Bremberg an der Nabe, nicht aber an der Pegnitz lieget, wodurch er sich seinem grossen Patron sehr beliebt und genehm machte. Ich halte davor, es sey mit Bruschio ein gleiches geschehen, absonderlich da ermeldter Epitome in Nürnberg gedruckt worden, welches um so mehr zu vermuthen, weilen in dessen *Chronologia Monasteriorum Germaniæ*, die zum ersten mal An. 1551. zu Ingolstadt in Folio gedruckt worden, worinnen von dem Nürnbergischen Egidien-Closter zwar umständlich gehandelt, von der gewilleten Versetzung der Bischöfflichen Eichstettischen Residenz nach Nürnberg aber nicht das geringste gedacht wird, welches sich doch sowohl hier, als dorthin geschicket hätte.

Lorenz Friesens Historie der Bischöffe zu Wirzburg ist lange in MSt. ungedruckt gelegen, inzwischen wohl etliche hundert mal abgeschrieben, auch offtmals mit einigen Zusätzen vermehret worden; Endlich hat sie An. 1713. der Herr Canzler von Ludwig zum Druck befördert. Wer will mir gut davor stehen, daß nicht in dem Original Neuburg vor Nürnberg gestanden, wo die Copisten vor Niuenburg nicht Nürnberg geschrieben? Wer will mir Garantie leisten, daß nicht in Nürnberg beym copiren die Auswechselung geschehen? Der Herr Auctor S. N. will auf diesen Friesen die grösste Force seines Beweises setzen, weilen er Archivarius in Wirzburg gewesen, und einen Zutritt zum Archiv gehabt, welches Letztere er auch von mir beglaubiget will. Ich kan ihm aber versichern, daß gleichwie ich im Eichstettischen Archiv nicht einen Buchstaben hiervon gesehen noch gefunden, sondern andern nachgeschrieben; also ist es eine richtige Sache, daß Lorenz Friese in dem Wirzburgischen Archiv um so weniger etwas wird gefunden haben, weilen die Sache directe dahin nicht gehörig, sondern die Legende vom Egydien-Closter in Nürnberg, weilen Bruschii Arbeit schon bey Lebens-Zeiten dieses Friesens heraus war, entweder von Friesen selbst, oder seinen Continuatoribus wird eingeschoben und statt Neuburg, Nürnberg gesetzet worden seyn.

Mar-

Martin Hofmann ist eben so nicht bekannt, als nur so viel, daß der Herr Canzler von Ludewig von ihm meldet, er habe gegen das Ende des XVI. und Anfang des XVII. Seculi zu Bamberg gelebet und geschrieben, sey allda Archivarius gewesen, und habe darbey einen Advocaten abgegeben. Seine *Annales Bambergenses* hat der gedachte Herr von Ludewig, nachdem sie eine ziemliche lange Zeit in MSto. herum gewandert, und offt und viel abgeschrieben worden, in Nürnberg bekommen, und Anno 1718. zum Druck befördert. Wie nun dieser Hofmann Lorenz Friesens Historie der Bischöffe, und Bruschii Epitome, bey Verfertigung seiner Annalium Bambergens. wird bey der Hand gehabt haben, so wird er auch diesen Fehler daraus mit in seine Annales haben einfliessen lassen. Was der P. Brunner darbey anmercket, solches ist vorher Lit. (c) ad §. III. gemeldet worden.

Der P. *Jacobus Gretserus* S. J. hat nach diesem Observationum in Philippi Episcopi de Divis Eystettensibus Commentarium in zwey Büchern geschrieben, welchem er einen *Catalogum omnium Episcoporum Eystettensium* angehänget, der Anno 1617. in 4to zu Ingelstadt gedruckt worden. In dem Catalogo, da er von dem Bischoff Heriberto handelt, führet er zwar das unverwerffliche Zeugniß des Anonymi Hasenriedani an, wie es von Wort zu Wort lautet; wie er aber auf die Worte Nuenburgensem kommt, so muß er Friesens oder Bruschens verkehrte Nachrichten gelesen haben, und setzet am Rande, Norimbergensem, lässt aber doch im Texte Nuenburg stehen. Da er aber hernach, in dem Contextu, weiter, aus dem Anonymo Hasenriedano, der Jungfräulichen Abbtey gedencket, worinnen der Bischoff Heribertus seine Residenz verlegen wollen, in Nürnberg aber dergleichen Abbtey nicht war; so hat er eben sowohl, als Bruschius, Friese, und Hofmann einen groben Schnitzer gemacht. Weilen nun dieses Buch nach seiner ersten Aufflage nicht wieder gedruckt, mithin dann sehr rar worden: So hat Herr Johann Sebastian Heisler, als er Anno 1716. zu Wirzburg Theses ex universo Jure pro Licentia defendirte, denenselben die Lebens-Beschreibungen der Eichstettischen Bischöffe, als Parerga mit inseriret, und dieselbe sub titulo: Templum Virtutis & Honoris Divi Willibaldi & Præsulum Eychstettensium drucken lassen. Indem ich nun nicht lange hernach in Eichstettische Dienste kam, und auf Befehl des damals regierenden, nunmehro aber in GOtt ruhenden Bischoffs, Reichs-Fürsten und Herrn, Herrn Johann Antonii I., Fürst-mildesten Andenckens, meine Eichstettische Historie anfieng zu schreiben, war es dann Wunder, da man sonst vorher von diesem Bißthum so wenig Nachricht gefunden, daß ich diesen Vorgängern gefolget? Wann aber der Herr Auctor S. N. schreibet, ich hätte die Nachricht von des Bischoffs Heriberti gewollten Translation seines Bischöfflichen Sitzes von Eichstett nach Nürnberg aus dem Eichstettischen Archiv bekommen, davon kan ich denselben gewiß versichern, daß kein Jota hiervon darinnen enthalten.

Aus diesem wird ein jeder unpartheyischer Leser zur Genüge ersehen, und erkennen, daß ich die Frage: Ob der Bischoff Heribertus zu Eichstett im XI. Seculo seine Bischöffliche Residenz von Eichstett nach Nürnberg verlegen wollen? gegründet mit nein beantwortet, und hingegen standhaft erwiesen, daß er solche nach Neuburg an der Donau, woselbst vorhero ein altes Bißthum gewesen, nach der Zeit aber wieder eingegangen, verlegen wollen, womit dann die angebliche Reichs-Unmittelbarkeit von Nürnberg im XI. Seculo völlig hinweg fällt, und nebst deme zu Tage lieget, wie matt und krafftlos die Pfeile sind, die man ab seiten Nürnberg gegen ihre Gegner abdrücket.

DIACRISIS,

Oder

Untersuchung und Beantwortung

Der

Frage:

Wie machen es die Leute, wann sie in einer Sache succumbiret, und überzeuget sind; doch aber es nicht eingestehen, sondern das letzte Wort behalten wollen?

Seneca, cap. I. de vit. beata.

Nihil magis præstandum, quam ne pecorum ritu sequamur antecedentium gregem, pergentes, non qua eundem est, sed qua itur. Atque nulla res nos majoribus malis implicat, quam quod ad rumorem componimur.

Gedruckt zu Schwabach, und in Commission zu haben bey Georg Christoph Lochner, Buchhändlern in Nürnberg, und Johann Jacob Enderes, Buchhädlern allhier.
Anno 1746.

I. N. D.

§. I.

WIe machen es die Leute, wann sie in einer Sache succumbiret und überzeuget seyn, doch aber es nicht eingestehen, sondern das letzte Wort behalten wollen? Sie machen es wie Einige auf dem Fecht-Boden zu thun pflegen; wann sie ihrem Contra-Part nichts anhaben können, so gehen sie von der ordentlichen Art zu fechten ab, bleiben nicht bey der Klinge, machen allerhand contraire und irregulaire Stösse, und vermeynen, sich durch diese unregelmäßige Finten in das Ansehen zu setzen, als wären sie heldenmüthige Fechter. Oder, sie sind wohl gar her, und rühmen sich bey ihrem verworrenen Handel, und sagen, es wäre ihnen nicht Satisfaction geschehen; oder tractiren die Sache en Bagatelle, und sagen, sie hätten nur gespaßt.

Daß dieses bey dem Herrn Auctore Singularium Norimbergensium sich finde, und auf gleiche Weise practiciret werde, soll in gegenwärtiger Schrifft gezeiget, und Sonnen-klar zu Tage geleget werden.

§. II.

Der Herr Auctor Singularium Norimbergensium hatte im XXXII. Stück pag. 303. die Frage aufgeworffen: Ob, wann und wie der Bischöfflich-Eichstettische Sitz nach Nürnberg im Jahr 1042, oder sonst verleget werden

den sollen? und diese dahin beantwortet: Ja, es sey an dem, daß der Eichstettische Bischoff Eriwert oder Heribertus Anno 1042. seine Bischöff-Residenz von Eichstett nach Nürnberg, aus angeführten Ursachen, in die dasige Egydien-Abbtey verlegen wollen, welche Abhandlung einen völligen Bogen ausmacht. Diesem setze ich im XI. Theile meiner Analectorum dasjenige entgegen, was wir allda pag. 370. Sonnen-klar verzeichnet, und mit unverwerfflichen Zeugnissen erwiesen finden; wie nehmlich zur Zeit dieses Eichstettischen Bischoffs Heriberti die Abbtey S. Egydien damahls noch nicht in rerum natura gewesen, sondern erst 100. Jahr darnach, vom Kayser Conrado III. fundiret und errichtet worden. (a) Ich erwiese ferner, daß ein alter damahls, und zwar in der Eichstettischen Dioeces, im Closter Herrieden, gelebter und ungenannter Ordens-Mann, welcher dahero Anonymus Hasenriedanus insgemein pfleget genennet zu werden, dieser Sache zwar gedencke, der aber saget, Heribertus hätte seinen Sitz nicht nach Nürnberg, sondern nach Neuburg, wo vorher ein Bißthum gestanden, aber nach der Zeit wieder eingegangen war, (b) welche Stadt an der Donau, 3. Meilen von Eichstett situiret, in das alldasige Jungfräuliche Closter, oder Abbtey, welche nach Abgang der alldasigen Bischöffe, in deren Residenz war errichtet worden; und da nun die neuere Scribenten nach der Zeit aus Neuburg, dessen verschiedentliche Schreib-Art ich damahls zeigete, Nürnberg gemacht und falsch geschrieben, so sey daher der Irrthum und Fehler entstanden. Dieses, nehmlich, daß die Verlegung der Eichstettischen Bischöfflichen Residenz nicht nach Nürnberg, sondern nach Neuburg geschehen sollen, wurde ferner mit der Auctoritæt grundgelehrter und in der Sache aus Archivischen Urkunden sattsamer belehrter Männer, als des P. *Andr. Brunneri*, des Bayerischen Canzlers *Adelzreiteri* und des Herrn P. Meichelbecks besteiffet, wie solches mit mehrern aus dem XI. Theile meiner Analectorum zu ersehen ist.

A 2 § III.

§ II.

(a) Den Beweis findet man l. c. p. 379.

(b) Damahls, als ich dieses schrieb, so stunde ich in der Meynung, Manno wäre der erst- und letzte Bischoff zu Neuburg gewesen, welche Meynung auch Anfangs der berühmte Jesuit, der Herr P. *Marcus Hansizius*, Tom. I. *Germ. sacr.* p. 137 geheget: es haben sich aber deren beym Nachschlagen noch mehrere gefunden, wie ich in meiner *Analysi* gezeiget, und in folgenden noch weiter wird gezeiget werden. Sic dies diem docet.

§. III.

Diesem setzte der Herr Auctor eine aus 3. Bogen in Folio bestehende und also rubricirte Piece: Beantwortung der neuerlich kund gemachten Vorstellung über die Frage: Ob zu Kayser Heinrichs III. Zeiten, Bischoff Heribert zu Eichstett seinen Sitz nach Nürnberg in das Egydien-Closter verlegen wollen? entgegen, und saget 1.), es sey zwar nicht ohne, daß der Anonymus Hasenriedanus Nürnberg namentlich, und mit solchen Umständen bemercke, welche von Nürnberg und dem Egydien-Closter sich nicht wohl angeben liessen; (a) indem aber 2.) die neuern Geschicht-Schreiber, ob sie wohl nicht von einem solchen Alter, als jener zu achten, so verdieneten sie doch mehrern Glauben, weil sie alles umständlicher erzehleten, und nicht zu vermuthen, daß sie es erdichtet. 3.) Wundert sich der Herr A. S. N. daß ich die Existenz des Egydien-Closters circa An. 1042. nicht erkennen noch eingestehen wolle, angesehen dasselbe schon Anno 1042. ein Bischöfflicher Sitz hätte seyn können, obschon dasselbe erst Anno 1140. vom Kayser Conrado III. zu einer Abbtey erhoben worden.

Was hierauf der Herr Auctor (ich möchte doch gar zu gern dessen Namen, und zugleich mit wem ichs zu thun hätte, wissen,) weiter p. 8. und 9. von Nürnberg vorbringt, ob habe es unmittelbar seyn können, wann gleich der Bischoff Heribert seine Residenz nicht hätte dahin verlegen wollen, und was er noch weiter deßfalls anführet, solches gehöret alles nicht hieher, angesehen es allhier allein die Frage ist: Ob der Bischoff Heribert seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg verlegen wollen? Weilen es nun also nicht hieher gehörig, so habe auch mir deßwegen keine Mühe geben, sondern auf eine andre Zeit und Ort reserviren wollen.

§. IV.

§. III.

(a) Der Herr Auctor S. N. will doch in denen Anmerckungen bey diesem alten damahls gelebten Historico aussetzen, es sey nicht erwiesen, wann derselbe gelebet, sey auch nur ein einziger Zeuge; 2.) Es könnte eine Verschreibung geschehen, und vor Nüenberg Nurnburg, gleich wie vor Monachos, Sanctimoniales gesetzet worden seyn. 3.) Wann der Anonymus saget, es hätten die Sanctimoniales die Mutter GOttes um eine Vorbitte ersucht, daß sie nicht aus ihrem Closter mögten vertrieben werden: Dieses hält der Herr Auctor Sing. vor eine Legende. 4.) Es wäre noch zu erweisen, daß zu Neuburg das Closter schon eine Abbtey gewesen; wie auch 5.) daß Manno ein ordentlicher Bischoff allda gewesen, dann bringt der Herr Auctor 6.) so etwas vor, das gar nicht zur Sache tauget, wie p. 10. zu ersehen, und es also keiner Widerlegung bedarff.

§. IV.

Dieser vermeyntlichen Beantwortung habe ich eine Schrifft, betitult: Analysis certa, oder wahre und ungezweiffelte Auflösung der Frage: Ob der XV. Eichstettische Bischoff Heribertus im XI. Seculo seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg in dasiges Egydien-Closter, oder nach Neuburg an der Donau in dasige Abbtey St. Mariæ verlegen wollen? entgegen gestellet, und 1.) des Anonymi Hasenriedani Zeit, daß er nehmlich damahls, und zwar in der Eichstettischen Diœces, in dem damahligen Closter Hasenried, heutiges Tages Herrieden, gelebet, dessen Integrität und anders mehr gezeiget, auch dessen eigene Worte mit angeführet, welche ausdrücklich sagen, es habe der Bischoff Heribert seine Residenz nach Neuburg an der Donau in das Jungfräuliche Closter oder Abbtey verlegen wollen. Ich habe die von dem Herrn Auctore gemachte Objection: Dieser Anonymus sey nur ein einziger Zeuge, dahin beantwortet: Wofern man einen solchen Zeugen, der damahls gelebet und geschrieben, auch in der Nähe gewesen, nicht Glauben beymessen wollte, wie würde dann der Herr Auctor in seinen Singular. Norimbergens. zurechte kommen, welcher offtmahls Dinge ohne einen einzigen, oder doch solchen Zeugen anführet, von welchem jedermann weiß, daß er in der Sache ungültig, als z. E.: Wann der Herr Auctor im IV. Stücke seiner Singular. Norimbergens. von einem Könige, Namens Adalger, anführet, daß er solle auf der Veste zu Nürnberg gehauset haben, so weiß er weiter keinen, als Aventinum, und diesen in alten Dingen gar schlechten Zeugen, (a) oder daß ich mich besser explicire, einen Fabel-

A 3 Hannß

§. IV.

(a) Was der berühmte Französische Historiographus, *Hadrian. Valesius*, von Aventino gehalten, solches gibt er *Lib.* 24. *Rer. Francic.* mit folgenden Worten zu erkennen: Hæc sunt; quæ de Bojoariorum, origine & de veteribus Ducibus Agilolfingorum genere ortis observanda in excessu existimavi, ut legentes intelligant, quanti Aventinum facere debeant, otiosæ imputentisque ignorantiæ recentia commenta pro priscis indubitatisq. rerum monimentis habentem, interdum etiam vulgaribus Fabulis per manum traditis incumbentem, & fictos ac commentitios Bojorum suorum Duces, fictaq. eorum gesta velut ex tripode referentem. Was von Aventini Erzehlung in alten Sachen zu halten, bemercket der Herr v. Leibnitz in der Vorr. über Adelzreiters Añales mit folgenden: In quosi antiquissima demus, ex ingenio aut fabulatoribus deprompta &c. da heists, er habe die alten Sachen theils erdichtet, oder aus Fabel-Schmidten genommen und nachgeschrieben. Siehe noch weiter die VII. *Centuria* der Hamburg. *Biblioth. Histor.* p. 226., woselbst es heist, es habe Aventinus mit

Hannß anzuführen, und dieser soll ihm ein wahrer Zeuge seyn. (b) Nachdem habe ich weiter gewiesen, daß andere gelehrte Männer, die Lorenz Friesen und Hofmannum an Erfahrenheit in Antiquitatibus und andern Historischen Wissenschafften weit übertreffen, gleichergestalt geschrieben, es habe der Bischoff Heribertus seinen Bischöfflichen Sitz nach Neuburg in die daselbstige Jungfräuliche Abbtey verlegen wollen. Diese mit dem Anonymo Hasenriedano in adstruenda veritate historica übereinkommende ac idem testimonium exhibentes sind nun der berühmte Jesuit *Andreas Brunnerus*, (c) der berühmte Chur-Bayerische Canzler, Johann Adlzreiter, (d) der Hoch-Fürstl. Freysingische Consistorial-Rath, Herr P. Carl Meichelbeek, (e) und vielleicht noch andere mehr, die mir der Zeit noch nicht bekandt.

§. V.

mit seinen Digressionibus in die alte Historie wenig Ehre eingeleget. *Frid. Guill. Bierling.* schreibet und urtheilet in *Dissert. de judicio Histor.* §. 16. p. 303. also: Joh. Aventinus, qui inter optimos Germaniæ Historicos referri solet, in Historia, quam ipse ex latino idiomate vertit, & multis locis auxit, absurdissimas recenset fabulas de Tuiscone, Manno, bello Trojano, Amazonibus, de divisione orbis Noachitica, & regibus ex Noachi familia descendentibus, quos tam accurate recensere novit, ac si tabulæ Genealogicæ ex arca Noæ ad ipsum perlutæ fuissent &c. Wann man fraget: Wo hat dann Aventinus die Erzehlungen von denen alten Teutschen und Bayerischen Königen hergenommen? so wird mich niemand einer Unwahrheit beschuldigen können, wofern ich sage, er habe sie aus Annii Viterbiensis erdichteten Beroso genommen. Wann man weiter fraget: Wer war dann nun dieser Annius Viterbiensis? Antwort: Seiner Profession nach ein Mönch Ordin. S. Dominici, aber darbey ein Erz-Betrüger, welcher in *Struvii Dissert. de Doctis Impostoribus* nicht den letzten Platz bekommen. Siehe die Centuriam I. der Hamburgischen *Bibliothecæ Historicæ*. p. 231, woselbst man sehen und erkennen wird, was er vor einen gelehrten Betrug gespielet. Hat nun Aventinus seine Beschreibung aus Annii erdichteten Beroso genommen, wie wird es mit dem Könige Adelger stehen, der auf der Veste zu Nürnberg soll gehauset haben?

(b) Der Auctor ist in alten Sachen ein Lügner, oder hat eines Lügners und Betrügers Fabeln ausgeschrieben; also läst sich der Schluß leicht machen, was von dem Könige Adelger und Aventino zu halten.

(c) *Struvius* schreibet von ihm in *Bibliotheca Historica*, p. 555.: Merito inter Scriptores rerum Boicarum primus habetur.

(d) Von diesem und dem vorigen kan unter andern *Leibnizii Præfation* über des Adelzreiters *Annales* nachgesehen werden.

(e) Von dieses Historia Frisingensi und deren Integritæt ist ja gar nicht zu zweifeln, allermassen er auf Hoch-Fürstl. Befehl schrieb, und ihm das Archiv offen stunde. Sonst sind die eigentliche Worte dieser Auctorum an angezogenen Orten angeführet zu finden.

§. V.

Ferner habe ach aus der verschiedentlichen Schreib-Art von Neuburg, Nujuenburg, Nuenburg, Nuivenburg, Nivenburg und Nürnberg gezeiget, wie es gar leicht geschehen können, daß vor und an statt Nuenburg, Nürnberg gesetzet worden. Denn hat es dem Herrn von Eckhart geglücket, aus Bremberg, Nürnberg, heraus zu drechseln, warum sollte es auch nicht, und zwar noch leichter mit Nuenburg, in Nürnberg geschehen können? Und ich will nicht davor schwören, daß, da Hoffmanni Annales und Lorenz Friesens Historie lange im Mst. herum gegangen, diese beyde in Nürnberg beym Abschreiben corrumpiret worden. Wie sonst weiter vor Nuenberg, Nürnberg geschrieben worden, davon will ich allhier ein vorher noch nicht bekandtes Exempel beybringen. In der *Historia de Guelfis*, enthalten in *Leibnitii Tom. I., Script. rer. Brunsvic.* findet man p. 786. folgendes verzeichnet: Ipse (Dux Henricus) ad Imperatorem reversus Ducatum Saxoniæ, *Nurenberg*, *Gredingen* & omnia beneficia, quæ Imperator ab Episcopis & Abbatibus habuit, suscepit. Wofern allhier Nürnberg in dieser Art und auf diese Maaße sollte angenommen werden, so möchte ich wissen, wie dieses der Herr Auctor S. N. erklären wollte? Wollte er sagen, Nürnberg läge in Sachsen, so wäre es wider alle Vernunfft; wollte er es aber also auslegen, der Herzog Henricus habe das Herzogthum Sachsen, und nächst deme in dem alten Nordgau Nürnberg und Gredingen bekommen, so würde er durch diese Auslegung Nürnberg zu einer Municipal-Stadt machen, welches er gewiß auch nicht wird eingestehen wollen. Was ist dann nun bey so bewandten Umständen zu thun? Der Herr A. S. N. wird, halte ich davor, am besten thun, wann er mit Leibnitio, l. c. in annotationibus davor hält und saget, vor Nuenberg sey Nürnberg, und vor Gotingen, Gredingen geschrieben, und ich habe dadurch erwiesen, daß offtmahls Nürnberg mit andern Oertern, die ähnliche Namen führen, verwechselt, oder an deren statt gesetzet worden.

§. VI.

Da ich dann weiter hierauf, aus des Anonymi Hasenriedani, eines damahls in der Eichstettischen Diœces und berühmten Benedictiner-Closter gelebten Ordens-Mann, welches auch vorher angeführte berühmte Historiei bestätigen, eigenen angeführten Worten, bestätiget und erwiesen, daß der Eichstettische Bischoff Heribertus seine Residenz in die Jungfräuliche vom Kayser Henrico II. oder Sancto in die alte Bischöffliche Neuburgische Residenz gestifftete Abbtey verlegen wollen; so kan Nürnberg wieder nicht

der Ort seyn, wohin besagter Heribertus gedacht. Denn erstlich war das Egydien-Closter damahls noch nicht; und wofern es per inconcessum damahls schon gestanden hätte, so war es, des Herrn Auctoris eigenen Geständniß nach, noch keine Abbtey, auch vors zweyte keine Jungfräuliche Abbtey. Was noch weiter wegen dieser Abbtey vor wunderliche Einwürffe gemacht worden, solche habe also widerleget, daß ein jeder, der es lieset, von selbst gar leicht sehen, und meines Gegners Ungrund begreiffen kan.

§. VII.

Indem auch der Bischoff Heribertus vor das in seiner Diœces abgenommen- und dem neuen Bißthum Bamberg zugeschlagene Stück Landes ein Æquivalent verlangte, wie die angeführte Auctores solches ausdrücklich sagen; so habe ich gleichergestalt gezeiget, was massen Nürnberg wiederum aus dieser Ursache nicht könne verstanden werden, weilen es sodann nicht ein Æquivalent, sondern das vorige vorher weggenommene Stück Landes zum Theil wieder fordern hiesse. Wie dann auch dieses im geringsten nicht zu vermuthen stehe, es würde der Eichstettische Bischoff Heribertus seine Residenz in eines andern Bischoffs Diœces haben verlegen wollen.

Was ich sonst noch weiter so klar dargethan und erwiesen, daß der XV. Eichstettische Bischoff seinen Sitz nicht nach Nürnberg verlegen können noch wollen, dasselbe habe so deutlich in meiner mehr gedachten Analysi certa erwiesen, daß solches auch ein in der Historie nur halbweg Bewanderter ohne weitern Umstand wird ersehen können; dahero sollte man bey so Sonnenheitern und klar zu Tage gelegten Beweis vermeynen, es würde der Herr Auct, S. N. sein in diesem Falle so schädliches Præjudicium Auctoritatis & Antiquitatis abgeleget, und seine alte wurmstichische Nürnbergische Chronicken, benebst dem Narravere patres, wie auch, sit fabulis honor bey Seite gesetzet haben. Allein im geringsten nicht. Ich glaube, wann auch ein Engel vom Himmel käme, und zeigete ihm was anders, als Meisterlin und seines Gelichters herschwatzen, (ich hätte bald gesaget, herlügen,) so würde er ihme doch keinen Glauben beymessen. Warum? das vorgedachte præjudicium lieget ihm so nahe am Herzen.

Was thut er? Um, vermeyntlich, das letzte Wort zu behalten, und durch Stillschweigen sich nicht in den Verdacht zu setzen, ob seye er succumbiret, so kommt er wiederum mit einer Schrifft zum Vorschein, unter folgenden Titul: Zuverläßiger Beweis, daß die so betitulte *Analysis certa* oder Auflösung der Frage: Ob der *XV.* Eichstettische Bischoff Heribert im *XI.*

Jahr-

Jahrhundert seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg, oder nach Neuburg an der Donau, verlegen wollen: weder als wahr noch ungezweiffelt anzusehen.

Allhier läst sich nun die gleich Anfangs gedachte Allegoria appliciren, indem mein Herr Gegner einem, der unglücklich contra ficht, gar füglich kan verglichen werden: Denn er gehet entweder von der Klinge ab, oder gibt vor, es wäre ihm nicht Satisfaction geschehen, oder sucht die Sache en Burlesque zu tractiren. Dieses letztere leget sich in dem zu Tage, wann er gleich Anfangs seiner Schrifft vorgibt, es verschaffe die Erörterung obiger Frage ohnehin keinen besondern Nutzen. So sagen diejenige, wann sie in Contra Fechten verliehren, da sprechen sie, es wäre ihnen kein rechter Ernst gewesen, sie hätten sich nicht angreiffen wollen. rc. Wofern diese Sache keinen sonderbaren Nutzen verschafft, warum hat der Herr A. S. N. sechsthalbe Bogen auf ziemlich groß Folio - Papier und kleiner Schrifft davon geschrieben. Wäre es aber demselben gelungen, oder niemand etwas dargegen eingewendet hätte, so wäre es ein vortrefflicher Beweis vor die vermeyntliche Reichs-Immediatæt der Stadt Nürnberg im XI. Seculo gewesen. Nun aber, da man nicht obtiniret, heist es: Die Frage schaffet keinen sonderbaren Nutzen. Ich nehme die Sache utiliter also an, daß sie nichts zum Behuf der angeblichen Reichs-Immediatæt beyträget; aber so träget sie doch so viel bey, daß hierdurch ein mercklicher Historischer Fehler in der Historie unsers Landes-Reviers ausgemerzet worden.

§. VIII.

Wir wollen aber nun uns zu dessen also rubricirten vermeyntlichen Beweis selbst wenden, und denselben hinten und vornen, oben und unten, wie auch in der Mitten betrachten, und schauen, wie er beschaffen. Den Eingang macht er mit einem dreyfachen an mich gerichteten Vorwurff, und saget, ich hätte in meiner Analysi 1.) verschiedenes gar nicht beantwortet, 2.) vieles verkehret und 3.) mancherley zur Sache nicht dienendes beygebracht. Dieses wäre viel, wofern es erwiesen wäre. Wir wollen aber diesen Vorwurff etwas genauer beschauen, und sehen, ob ich etwas unberührt gelassen, was zur Sache gehöret. Ja, saget mein Herr Adversarius, es wäre von Seiten meiner vorgegeben worden, ich hätte alles in Verfassung meiner Eichstettischen Historie aus ächten Quellen genommen. Es ist wahr, daß ich, so weit meine im Eichstettischen Codice Diplomatico enthaltene Diplomata gehen, und andere zu Eichstett vor richtig gehaltene Histo-

rico mir Anleitung gegeben, aus denselben geschöpffet habe. Nachdem aber Quellen auch bisweilen etwas Unreines mit sich führen, welches man aber nicht eher erkennet, als bis man das Wasser probiret und philtriret: Also ist es zwar an sich wahr, daß ich aus solchen Quellen geschöpffet, die man in Eichstett vor ächt hält; da ich aber dieselbe dermahlen probire, so findet sich doch eine und andere Unreinigkeit darinnen, die da muß gereiniget werden. Ich will die Sache mit einem Exempel erläutern. Das Pontificale Eichstettense wird in Eichstett vor eine ächte Quelle gehalten, vor welche ich es damahls auch erkennet. In diesem finde ich unter anden verzeichnet, daß Otgarius, der VI. Bischoff zu Eichstett, An. 858. zum Bischoff erwählet worden. Wann man aber sonst aus andern gesichert- und ungezweifelten Nachrichten (a) verzeichnet findet, was massen dieser Bischoff An. 857. vom Kayser Ludovico II. gegen die Böhmen, und vornehmlich wider Scalam Jugatum, des Herzog Witztrachts Sohn, mit einer Armee abgeschickt worden; so gibt dieses klar zu erkennen, daß diese Eichstettische Historie mit einem Chronologischen Fehler verunreiniget worden. Ich könnte noch mehr dergleichen anführen, und zeigen, daß diese Quellen noch an ein und andern Orten mehr verunsaubert; Dahero, wer daraus schöpffet, das Wasser aber nicht vorher philtriret, offt nach der Zeit erfährt, was er vorher nicht gewust. Dieses ist nun weit besser, als wann man denen alten wurmstichigten Nürnbergischen Chronicken, und dem Fabel-Hannß Meisterlin immer, es mögen auch vor was bestärckte historische Sätze ihnen entgegen gesetzt werden, Νὺξ καὶ λαξ inhæriret und nachsinget, annebenst beständig behaupten will, quod fabulis honor habendus, oder mit deme sich zu besteiffen suchet: Narravere patres.

Den ersten Einwurff, welchen mir der Herr Auctor machet, theilet derselbe in verschiedene Nummern ein, und saget über voriges weiter 2.) ich hätte neuerlich das Alterthum der Stadt Nürnberg in Zweiffel ziehen wollen, und

§. VIII.

(a) Die *Annales Pithœi*, an deren Aufrichtigkeit und Accuratesse niemand was auszusetzen findet, führen ad An. 857. folgendes an: Otgarius Episcopus & Rudolphus, Comes Palatii, & Hernustus, filius Hernusti Ducis, cum hominibus suis, & Boëmanis missi, civitatem Wiztrachi, Ducis ab annis multis rebellem, occupaverunt, expulso ab ea Scala-Jugato, filio Ducis Wiztrachi, qui tyrannidem in ea expercebat. Siehe auch des Herrn von Eckard *Tom. II. rer. Francic.* p. 457. und des Herrn Grafen von Binau Kayser-Historie, III. Theil, p. 295.

und doch vorhero immer von alten Dianen-Tempeln, ingleichen von Noricis, welche den Anfang von Nürnberg gemacht, gemeldet. Ich könnte, nach der obangeführten Allegorie, sagen, dieses sey nicht bey der Klinge geblieben: Denn hier ist die Frage, ob Heribert, der Eichstettische Bischoff, An. 1040. seine Residenz in das Egydien-Closter zu Nürnberg verlegen wollen? nicht aber, wann Nürnberg seinen Anfang genommen; ich will aber dem Herrn A. S. N. hierauf kürzlich nur so viel nachrichtlich anheim geben, und mich dahin verantworten: Die Hunnen waren zu Caroli M. Zeiten ziemlich zu paaren getrieben worden, daß sie sich nicht unterstehen durfften, gegen Teutschland etwas zu unternehmen; indem aber, nach seinem Tode, dessen Posteriæt ziemlich in Decadence nach und nach verfiel, so fiengen sie wieder an Einfälle in das ihnen am nächsten gelegene Noricum zu thun. Unter dem König Ludovico IV. oder Infante finden wir starcke Spuren hiervon, allermassen wir wissen, daß dieselbe ins Noricum einfielen, bis in Vindelicien eindrungen, überall Brand- und Mord-Fackeln aufsteckten, und auf das grausamste mit denen Innwohnern dieses Landes verfuhren, (b) was war nun bey diesen gefährlichen Umständen zu thun? Diese Noricer mußten es eben also machen, wie Leute anderer Orten, wo das Kriegs-Feuer lichter Lohe brennet, und das Kriegs-Schwerdt alles nieder wirfft. Sie verliessen ihr unglückliches Land, und suchten eine sichere Retirade, wo ihr Fuß ruhen konnte. Da nun der Orten, wo das Castrum Noricum von ihnen nachhero aufgerichtet wurde, und in dessen Bezirck eine pure Waldung, ein Stück des alten Hercinischen Waldes war; so retirirten sich diese Flüchtlinge an die Pegnitz, ohnweit der Gegend, wo sie in die Rednitz sich ergiesset. Weilen sie nun von alten Zeiten, wegen tractirung des Eisenwercks, berühmt; (c) so schiene ihnen dieser Ort sehr bequem zu ihrem Vorhaben; (d) dahero liessen sie sich allda nieder, und baueten auf den nicht allzuhohen Berg oder Hügel, nach der Zeit, zu ihrer Sicherheit, ein Castrum, welches sie und andere, nach ihren Erbauern, CASTRUM NORICUM nenneten.

(b) Wer beym *Continuatore Reginonis* ad an. 909. 910, *Hermanno Contracto* ad an. 909. 910, in denen *Annalibus Hildesheimensibus* ad h. a, *Andr. Bruunero* Part. II. Annal. Boj. Lib. II. p. 97. und anders wo mehr nachschläget, wird von diesen sattsamen Beweis finden. Hier leidet es der Raum nicht, die eigentliche Worte dieser Auctor. anzuführen.

(c) Noricus ensis ist beym Horatio berühmt, Lib. I. carm. ode XVI.

(d) *Conr. Celtes in Descript. Norimb.* cap. II. p. m. 436.

ten. Dieses geschahe im X. Seculo. Was kan nun natürlicher, ja handgreifflicher, als diese Demonstration seyn?

Wir müssen aber doch gleichwohl fragen: Was hatten die Noricer vor eine Religion? Wahr ist es, daß schon im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt das Licht des heil. Evangelii in Norico angezündet worden; (c) Indem aber zur Zeit der grossen Volcker-Wanderung, durch der Heydnischen Völcker Einfälle in diese und andere Länder mehr, dieses Licht war wieder ausgelöschet worden; so waren die hieher geflüchtete Noricer anders nichts, als blinde Heyden; und da nun die Hercinische Wald-Leute sich hier und da zu ihnen geselleten, die gleichfalls Heyden waren, so baueten sie der denen Teutschen so beliebten Jagd-Göttin Dianæ auf den Hügel beym Castro Norico auch einen Tempel; und dieses ist derjenige Dianen-Tempel, von welchem der Herr A. S. N. redet, und die Noricer, deren er gedencket, von welchen er mir vorwirfft, ich hätte vorhero von beyden so viel gemeldet, als wann sie den Anfang von Nürnberg gemacht hätten. Ich bleibe ja jetzo noch darbey, und verändere deßfalls meine Sprache nicht. (f)

Die-

(e) Siehe den I. Theil meiner *Antiquit. & Memorabil.* Nordg. vet.

(f) Ich bin nicht der erste, welcher saget, daß das Castrum Noricum entweder beym Ausgang des X. oder Anfang des XI. Seculi seinen Anfang genommen, sondern es haben diese gegründete Historische Wahrheit schon vor mir andere vortreffliche Historici und in denen Antiquitäten wohl erfahrne Männer bestättiget. Ich will erstlich das Zeugniß des bekandten *Caspar. Sagitarii* anführen, welcher in *Historia antiqua Norimbergæ*, cap. II., §. I, p. 11. also schreibet: Urbem non adeo vetustam esse Norimbergam, opus habeo fateri. Enim vero concedamus licet, quod teste *Stephano Vinando Pighio in Hercule Prodicio* - - - nempe cum Hunni latissima populatione vastarent Europam, & ab iisdem barbaris premerentur etiam Norici, incolarum præcipuas quasdam familias in Herciniam sylvam, velut in latebras, profugisse, & ubi Pegnesus & Regnesus amnes confluunt, oppartuno loco sedem fixisse: *A*tque in colle vicino natura loci firmo, & ab incursionibus tuto rudi opere castellum muniisse: Auctam deinde multitudinem esse ex vicinis agricolis, ac Herciniæ sylvæ pastoribus: Atque diversorum morum ac artium ex colluvie non diu post in oppidi magnitudinem excrevisse locum: Non tamen ex eo antiquitas urbis elucet satis, cum præsertim Hunnicæ illæ excursiones ad Henrici usque Aucupis tempora perduraverint. Sagittarius fährt l. c. weiter fort und schreibet: Et hujus quidem ductu & auspiciis quandoquidem plures Germaniæ urbes fuerint munitæ, parum abest, quin & Norimbergam tum temporis oppidi formam accepisse asseruerim; id quod tamen Henrico II. (modo is sit Bavarus ille) tribuit laudatus Senator Norimbergensis- Sed cum fera gens (pergit is in Pighii Hercule) sine Duce, sine legibus vivens, rapinis & latrociniis dedita, diu infe-

fe-

Diesem, daß nehmlich in Nürnberg oder Cast. Norico im X. Seculo die Heydnische Religion noch im Schwange gegangen, werden diejenige Geschicht-Schreiber, die ihre Federn in ein Nürnbergisches Dinten-Faß eintuncken, mit vollem Munde mir widersprechen, und sagen: Das ist nicht wahr, angesehen unser grosser und vortrefflicher Historicus, Meisterlinus, unser anderer Confucius, unsere so heilig und wohl conservirte Chronicken, ja unsers theuren Stadt-Schreibers oder Secretarii Joh. Müllers Annales, und noch andere, die ihrem grossen Vorgänger, ersagten Meisterlin, von Fuß zu Fuß nachfolgen, und nicht im geringsten von ihme abgehen, wann es auch eine handgreiffliche Lügen und Fabel wäre, (allermassen unsere Losung heist: Sit saculis quoque honor,) ein anderes bezeugen, und sagen, daß die Nürnberger schon im VIII. Seculo, nach der Predigt des heiligen Bonifacii An 715. den Christlichen Glauben angenommen, der auch die erste Kirche allda aufgebauet, und selbige in die Ehre des heiligen Apostels Petri eingewenhet. Diese Christliche Religion hat dessen getreuer Mit-Gehülffe S. Willibaldus noch weiter fortgepflanzet, und bevestiget; wie will dann gesagt werden, es wären im IX. und X. Seculo noch Heyden in Nürnberg gewesen? Ich antworte hierauf: Das Leben des heiligen Bonifacii haben 1.) dessen gedachter Gefehrde *S. Willibaldus*, erster Bischoff zu Eichstett, 2.) *S. Ludgerus*, S. Bonifacii Discipulus, 3.) *Ruthardus*, ein Mönch zu Hirschau, 4.) *Ratbodus*, der XIV. Bischoff zu Utrecht, und noch einige neuere mehr, und zwar also beschrieben, daß nicht das mindeste von seinen Thaten ausgelassen worden. (g) Ein gleiches kan ich von S. Willibaldo sagen, dessen Leben 1.) eine damals zu gleicher Zeit in dem Closter Heydenheim gelebte

B 3 Clo-

---

festas redderet vicinas provincias: Visus fuit Imperatoribus Germanis veteranorum coloniam eo deducere, & castrum præsidio munire, latrocinia compescere, & inquilinis leges vivendi præscribere. Henricum Bavarum civitatis formam constituisse primum, templo S. Egydii ornasse, jura dedisse atque castrum ampliori muro cinxisse, quidam tradidere.

Dann heist es ferner §. 3.: Quæ cum ita se habeant, ac in rerum Germanicarum Scriptoribus ante Seculum a Christo nato undecimum vix ulla reperiatur Norimbergensis, sive castri, sive urbis memoria, mirum sane; qui tam confidenter, scribere ausit. Petrus Bertius: &c. weiter §. 4.: Quin imo nondum antiquus mihi est oblatus Scriptor, qui ante tempora Conradi II. disserte Norimbergam nostram nominasset. Dieses bestättiget auch *Conradus Celtes in Descriptione urbis Normbergæ*, cap. II. p. m. 436.

(g) Man kan hiervon unter andern *Joannis Tom. I. Script. rer. Moguntiac.* p. 101. und

Closter-Frau, die einige vor des heiligen Willibaldi Schwester, S. Walpurgis, halten; 2.) *Reginoldus*, der XI. Eichstettische Bischoff; 3.) *Philippus*, der XXXIX. Eichstettische Bischoff, und noch andere mehr, (h) verfasset. Da sage ich nun, wofern der Herr Auct. S. oder der neue Auctor *Joh. Paulus Röder*, der eine *Historiam sine Parente de ortu & progressu civitatis Norimb.* abgefaßt, und gleichergestalt in eine solche Fabelmacherey sich verliebet, (i) aus diesen angeführten Auctoribus, die theis damahls, oder doch bald darnach gelebet, theils mit ihm umgegangen, oder Archivische und andere gesicherte Urkunden vor sich gehabt, mir nur einmahl etwas von Nürnberg vorbrächten, welches S. Bonifacius oder S. Willibaldus allda soll gethan haben, so will ihm recht geben. Können sie mir aber nichts aus diesen gesichert vorbringen, woher haben dann die Nürnbergischen Geschicht-Schreiber die Nachrichten, S. Bonifacius habe in Nürnberg die erste Kirche erbauet? ꝛc.

Wo-

und noch weiter das sich allda befindliche Leben Bonifacii, welches Othlonus, ein im XI. Seculo gelebter Fuldischer Mönch verfasset, wo man nicht in γρῦ von Nürnberg findet. Der P. *Serarius* hat über diese Othlonische Lebens-Beschreibung Notationes gemacht, wo Notat. XXVI. von denen von S. Bonifacio errichteten Clöstern, Kirchen, und so gar geweyhten Altaribus gehandelt wird, welches alles der Prof. *Joannis* l. c. p. 299. noch mehr mit Annotationibus erläutert und suppliret. Wie sollen nun alle diese Leute so ungeschickt und unerfahren gewesen seyn, daß sie von der von S. Bonifacio gestifftet seyn sollenden S. Petri Kirche nichts hätten melden sollen. Wer weiß nun aber die erste Nachricht zu geben? Meisterlinus ist der Mann, der dieses præstiren kan, scil.

(h) *Jacobus Gretserus* hat dieses Bischoffs Lebens-Lauff von S. Willibaldo herausgegeben, und mit 2. Büchern observat. ediret, welche An. 1617. zu Ingolstadt gedrucket worden. Man findet aber auch in diesem von Nürnberg nichts darinnen. Gleichfalls findet man nichts von Nürnberg in denen Lebens-Beschreibungen von S. Bonifecio & Willibaldo, welche in Henrici Canisii Tom. II. & III. enthalten. Wie wollte es nun möglich seyn, daß, wann S. Bonifacius eine Kirche in Nürnberg sollte erbauet haben, solches diese Biographi sollten nicht mit angemercket haben, da sie doch geringere Sachen aufgezeichnet.

(i) Dieser Symmsta Lauffensis führet solches p. 40. an Wir müssen doch allhier gleichwohl fragen: Woher dieser neue Nürnbergische Historicus die Nachricht habe, daß S. Bonifacius S. Petri Kirche in Nürnberg erbauet? Des Beweises halber beziehet es sich erstlich auf die *Singularia Norimbergensia*, deren Auctor aber in einer solchen alten Sache nicht den geringsten Beweis aus einem alten Auctore, der gültig ist, anführet. Ja, der vornehmste Nürnber-

Wofern GOtt Leben und Gesundheit verleihet, bin ich gesonnen, ein zuverläßiges Nürnbergisches Chronicon zu schreiben. Ich werde nichts auslassen, was zu dem Ruhm dieser heutiges Tages Welt-berühmten Stadt beyträglich, beyzubringen; Hingegen werde auch Meisterlins, und anderer, die ihm gefolget, Fabel-Kram auszuleren, mir eifferig angelegen seyn lassen; ingleichen Aventinum, in wie fern er mit Annii Viterbiensis Kalbe gepflüget, nicht minter critisiren. Rechtschaffene Gelehrten zu Nürnberg wird diese gesäuberte Nürnbergische Beschreibung, worinnen nichts soll angeführet werden, als was aus ächt- und unverwerfflichen Auctoribus erwiesen, weit angenehmer seyn, als solche zusammen getragene Fetzen aus allerhand wurmstichigen Nürnbergischen Chronicken, da niemand auch nur für wahrscheinlich hält, als z. E.: Daß der König Adelger, noch vor Christi Geburt, (k) auf der Veste zu Nürnberg soll gehauset haben, zu lesen. Ich habe die Ehre, einen vornehmen Herrn in Nürnberg zu kennen, welcher am Stande und soliden Wissenschafften niemanden allda weichet, hingegen es sehr vielen von beyden zuvor thut. Als die Singu-

bergische Historicus, Meisterlinus, saget dieses nicht einmahl. Siehe dessen Exarationem Neuronbergensem cap. 10. p. 30. Bey so bewandter Sache, wer mag ihnen hierinfalls Glauben beymessen? Doch es führet derselbe l. c. noch einen vermeyntlichen Zeugen, nehmlich *Sagittarium*, *in Historia antiq. Norimberg.* c. III. §. 5. an, wo dessen Worte also lauten: In Ms. - - - - reperi, S. Bonifacium eo loci, ubi nunc Sebaldina ædes habet, templum quoddam S. Petri Apostoli honoribus consecrasse, ac porro Carolum M. super sacellum Martino sacrum, monasterium Ordinis Benedictini Ægydianum exstruxisse: Quod monasticum in aliquibus, certe in fundatore templorum sapit commentum. Ey das heist schlim bewiesen. Die Schuldigkeit eines Historien-Schreibers erfordert, die Vollkommenheit und wesentlichen Wahrheiten der Geschichte zu entdecken, und Menschen und Sachen in ein gebührendes Licht zu setzen. Können dann diejenige mit Recht Liebhaber der Wahrheit genennet werden, die falsche Glossen über der Leute Handlungen machen, ihre Gedancken und Worte ganz unrecht vorstellen, und denen Worten und Sachen Mißdeutung andichten? Sagitarius soll dem Auctori Ortus einen Zeugen abgeben, durch welchen er behaupten will, S. Bonifacius habe Kirchen in Nürnberg gebauet, der doch dieses Vorgeben monasticum commentum inprimis in fundatore nennet. Sed de hoc hac vice satis, imposterum, Deo dante, plura.

(k) *Andreas Presbyter* schreibet *in Chronico Bavar.* p. m. 4: Es hätte der Bayerische König Adalgerus zu denen Zeiten des Kaysers Augusti gelebet: Wo dieses wahr, daß er zu Nürnberg gehauset, müste Nürnberg schon vor Christi Geburt gestanden haben. Id credat Judæus Apella.

gularia Norimbergensia Stück-weise Anfänglich heraus kommen, war ich eben bey ihm, und fragte denselben: Wer deren Auctor wohl seyn mögte? Worauf er mir nur folgende Worte, mit einer Mine dedaignieuse, zur Antwort gab: Es sind Collectanea, und weiter sagte er nichtr. Sapienti pauca.

Der dritte Vorwurff der ersten Section ist mir unbewußt, und wofern es vor Zeiten geschehen seyn mögte, so habe damahls, gleichwie der Herr Auctor, noch in dem Præjudicio antiquitatis mich befunden, das ich aber nach der Zeit abgeleget.

Die vierdte Objection ist in meiner Analysi, p. 24. schon beantwortet, wo ich dann auch not. (*) einige Auctores allegiret, die ex professo de *Retractionibus & Palinodiis Eruditorum* gehandelt. Hier wollte ich eine Menge dergleichen Exempel anführen; der Raum leidet es aber nicht, dahero mag ein einziges genug seyn: Der Herr Prof. Köhler zu Göttingen ist einer von denen größten Historicis unserer Zeit: Dieser hatte an einem Ort, dem Bucelin und Spener folgend, (wie mir es auch vorher ergangen war, als ich keinen gemäßigten Pyrrhonismum, bey lesung Aventini, Wagenseils, Müllers, und anderer Nürnbergischen Schrifften, adhibiret,) geschrieben: (l) Die Teuffel von Gundersdorff, und die Teuffel von Pirckensee, wären 2. ganz von einander unterschiedene Familien. Als er aber nach der Zeit das Gegentheil erfuhr, was that er? Wollte er seinen vorigen Satz vertheidigen? ganz im geringsten nicht, sondern er wiederruffte ihn ohne Scheu, (m) und dieses war ihm keine Schande.

Die fünffte Nummer verstehe gar nicht, was der Herr A. damit haben will, und bitte nur eine deutlichere Erklärung aus.

Die sechste, da per errorem 5. gesetzet worden, gehöret gar nicht hieher, angesehen hier nicht die Rede von alten Büttiglern, Reichs-Amtleuten, rc. sondern allein der streitigen Frage, wegen Neuburg und Nürnberg; von jenen werde an einem absonderlichen Orte handeln.

Die folgende Nummer ist hierdurch in meiner Analysi sattsam in dem erläutert, da es geheissen, und auch erwiesen, es habe der Eichstettische Bischoff, Heribert, vor demjenigen Theil, der zur Einrichtung des Bambergischen Bißthums von seiner Diœces war abgerissen worden, ein Æquivalent verlangt: Da nun zu Neuburg an der Donau ehedessen ein Bißthum und

(l) *In Historia Genealogica Dominorum & Comitum de Wolffstein*, p. 157.
(m) Im 45. Stücke seiner Historischen Münz-Belustigung de An. 1740, p. 353.

und Bischöfflicher Sitz gewesen war, welches aber nach der Zeit wieder eingegangen, und die Residenz in ein Frauen-Closter vom Könige, oder Kayser Henrico II. verwandelt worden; so verlangte der Bischoff Heribert beydes zu einer etwelchen Ersetzung seines Schadens.

Quoad 8.) ist eine gleichmäßige Ausschweiffung und hieher nicht gehörige Sache. Ob das Closter An. 1142. unmittelbar, welches in seiner eigentlichen Bedeutung exemt heisset, das ist der Jurisdiction seines Bischoffs als Ordinarii entzogen, und alleinig unter dem Päbstlichen Stuhl stehet, oder unter seinem Ordinario, das ist unter dem Bischoff zu Bamberg, damahls gestanden, was gehöret das hieher? Es mag nun unmittelbar oder mittelbar, das ist exemt, oder nicht exemt gewesen seyn, was hat dieses vor eine Relation zur Antiquitæt der Stadt, und der ganzen Sache? Oder was will man sonst damit haben? Zu einer andern Zeit und an einem andern Orte, wird sich gründlich hievon reden lassen. Hier leidet es der Raum nicht.

§. IX.

Dieses war nun der erste Vorwurff mit seinen Subdivisionibus; nun kommt der zweyte, da mir mein Herr Gegner 1.) mich beschuldigen will, ich hätte in meiner Analysi vieles verdrehet. Hier will mir nun derselbe etwas anhängen, welches ihm und fast denen meisten Nürnbergischen Scriptoribus ein Proprium in quarto modo ist. Wer kan doch die Verdrehungs-Kunst besser exerciren und practiciren, als die Scriptores Norimbergenses?

Dieses wird mir allhier eine bequeme Veranlassung geben zu zeigen, wie diejenige, wann sie sehen, was massen sie succumbiret, es machen, wann sie das letzte Wort behalten wollen. An statt, daß sie eine Historische Wahrheit erkennen, und froh seyn sollten, daß ihnen ihr alter Fabel-Sack ausgeleert worden; so sagen sie, ihr Gegner habe die Sache verdrehet, damit sie nur weiter was zu reden haben mögen. Ich will erstlich den ver- vermeyntlichen Beweis dessen anführen, und dann das weitere gegen diese unbesonnene Objection vorbringen. Dieses ist nun so etwas, wovon ich gleich das Gegentheil zu Tage legen will. Im vierdten Stücke der Sing. Norimb. wo deren Herr Auctor p. 35. von dem König Adelger handelt, der zu Nürnberg auf der Veste soll gehauset haben, bekräfftiget derselbe dieses Vorgeben vor gewiß, ob er schon selbst bekennet, daß viel Unrichtiges dar-

bey vorkomme. (a) Da er im X. Stücke p. 83. von denen von mir bereits erwiesenen im Grund falschen, ja als unmüglichen Lebens-Umständen S. Sebaldi, welche die Nürnbergische Historici diesem heiligen Mann andichten, handelt, wie zerret und wendet er sich nicht, und wie offtmahl bringt er das gewöhnliche, es kan seyn, daß Dagobertus, Pabst Gregorius u. d. m. länger gelebt haben, demit er nur den alten Nürnbergischen Fabel-Kram, und seiner Lands-Leute Losung, Sit fabulis quoque honor, salviren mögte? Wofern dieses angehet, so können alle Fabeln, oder doch sehr viele zu Historischen Wahrheiten gemacht werden. Mehrere Exempel mag ich nicht anführen, weilen es der Raum nicht leidet.

Dann beschuldiget mich mein Herr Gegner 2.) ich hätte, was von ihm wegen der Legenda Sebaldi angeführet wird, verdrehet. Besser hätte der Herr Auctor gethan, wann er geschrieben hätte, was massen die Fabelhaffte Umstände, wie sie von theils Nürnbergern erzehlet werden, wie alle andere in der Historie und Chrônologie erfahrne auch thun, nicht glauben, sondern im I. Theile meiner *Antiqit. & Memorabil. Nordgav. Vet.* ganz ein anders, und so gar die Unmöglichkeit gezeiget. Und wofern man dieses, und was in meiner Analysi vera davon erweißlich angeführet worden, durchlieset, so wird sich klar zeigen, daß der Herr Auctor alles verdrehet, dessen Verdrehungs-Pruritus noch weiter handgreifflich aus deme zu Tage leget, wann der Herr Auctor l. c. p. 2. weiter schreibet: Wann man keine Wun-

§. IX.

(a) Dessen ungeacht, bleibet der Herr Auctor darbey, es könne Adelger, Herzog oder König, zu Nürnberg gewohnet, oder wie die Rubric des IV. Stücks es ausdrücket, auf der Veste allda gehauset haben. Wir müssen aber doch fragen, wann Adelger soll gelebet haben? Nach dem *Theatro Historico Christoph. Helvici*, vermehret von Schuppio, soll dieser Adelger A. M. 1334. zur Zeit der Jüdischen Richter, A. M. 1378. vor Christi Geburt, zu regieren angefangen haben. Johann Stumpff, der auch in seiner Schweizer-Chronick die von Annio erdichtete Teutsche Könige, Lib. II. pag. 19. anführet, schreibet, er habe An. M. 3711. regieret, welches 129. Jahr vor Christi Geburt wäre. Siehe auch *Andr. Presbyterum* in Chron. *Bav.* p. m. 4. Wann demnach dieser Adelger zu Nürnberg soll gehauset haben, so muß Nürnberg schon etliche hundert Jahr vor Christi Geburt gestanden haben; Denn wann dasselbe schon 192. Jahr a. C. n. eine Königliche Residenz des Adelgers gewesen; Städte aber, in ihrem ersten Anfang, nicht gleich Königliche Residenzen werden; so muß ja folgen, daß solche lange vorher müssen gestanden haben. Wer mag aber dieses glauben?

Wunder ohne Noth sich vorstellen soll, wie ich an einem Orte solches gesagt, warum soll man dann glauben, die Sanctimoniales zu Neuburg hätten den Bischoff Heribert zu Tode gebetet, und dadurch sey alles unterblieben? Hier zeiget der Auctor in diesen Worten, daß er ein Verdreher meiner Worte in superlativo sey. Ich frage ihn auf sein Gewissen, wo habe ich in meiner Analysi geschrieben, die Sanctimoniales Nuenburgenses hätten den Bischoff Heribert zu Tode gebetet? Ich hätte bald gesagt: Pudeat virum honestum tantarum offuciarum! Die alldasige Worte heissen: Die Sanctimoniales, oder Nonnen zu Neuburg, als sie erfahren, was massen der Kayser, auf beständiges Anhalten des Bischoffs Heribert, sich entschlossen habe, das alte erloschene Bißthum Neuburg dem Bischoff Heribert, als ein Æquivalent vor dem von seiner Diœces abgerissenen Theil, und dero Closter oder Abbtey, so vor diesem die Bischöffliche Residenz gewesen, zu geben, hätten sie sich zu ihres Closters Patronin, der Mutter GOttes, der dieses Closter eingewephet war, gewendet, und sie ersuchet, sie mögte bey ihrem Göttlichen Sohne eine Vorbitte einlegen, daß dieses verhindert würde, welches auch so viel gewürcket, daß der Kayser sein Vorhaben geändert. Wie der Bischoff Heribert dieses vernommen, ward er dadurch gar sehr von Herzen betrübet, daß er den heiligen Willibaldum inbrünstig anflehete, er mögte ihn lebendig nicht wieder nach Eichstett kommen lassen, welches auch geschahe. (b) Wo stehet nun, die Nonnen hätten den Bischoff zu Tode gebetet? Wo wird eines Wunder-Wercks gedacht? da noch der Herr Auctor die Krafft des Gebeths mit denen Wunder-Wercken vermischet. Was ist demnach ein Wunder-Werck? Ich wüßte auf diese Frage anders nicht, als so zu antworten, ein Wunder-Werck sey, wann GOtt der Allmächtige über und wider die Natur etwas würcket. Was ist aber das Gebeth? Es ist eine Erhebung des Gemüths und Herzen zu GOtt, da wir Ihn in unsern Nöthen anruffen, oder vor sei-

(b) Des *Anonymi Hasenriedani*, eines, wie schon vorher gemeldet und erwiesen, eigene Worte, lauten p. m. 440. also: Nam dum Episcopus eandem Abbatiam jam se se in manibus habere putaret, & hujus rei gratia ad Curiam lætissimus veniret, repente Regis animus immutatur & tam diutinæ præsulis exspectationi penitus renunciatur. Quo ille audito graviter animo consternatus, in tantum ægre tulit, ut & lachrimas non contineret, & palam S. Willibaldum rogaret, ne unquam vivus Eistat rediret. Quod &, pro dolor! factum est. nam in redeundo ægritudinem incidit, & antequam Eistat perveniret, inter vias defunctus &c.

seine uns geleistete Hülffe und erwiesene Gnade dancken. Wir werden hierzu in heiliger Schrifft angewiesen, wann es unter andern heißt: Bittet, so wird euch gegeben, Da nun die Sanctimoniales GOtt in ihren Nöthen, durch die Vorbitte dessen gebenedeyeter Mutter, anrufften, sie auch deßfalls erhöret wurden, so ist dieses kein Wunder-Werck zu nennen, sondern vielmehr eine Krafft und Würckung des Gebeths. Da der Bischoff Heribert über die geänderte Kayserliche Resolution sich so sehr betrübte, daß er den heiligen Willibaldum anflehete, er mögte ihn nicht lebendig nach Eichstett kommen lassen, welches auch geschahe; so heißt es bey meinem Adversario, die Sanctimoniales hätten den Bischoff Heribert zu Tode gebethet. Sehet, dieses heißt Sachen und Worte verkehren und verdrehen.

Die dritte Subdivission des zweyten gegen mich vom Herrn Auct. gemachten Einwurffs heißt gar nichts, und weiß ich nicht, welches ein anderer auch nicht wird errathen können, was er damit haben will. Transeat ergo cum cæteris erroribus.

Inzwischen, da ich hier von Verdrehen der Worte handle, muß ich am Ende, bey Beantwortung dieses Einwurffs noch zeigen, daß mein Herr Gegner, soll ich sagen, die Kunst, oder das Laster der Verdrehung, so der Worte, als Sachen, selbst recht meisterlich verstehe; dessen ohngeacht aber sich unterstehet, mir seinen Titul anzuhängen. Den Beweis dessen will ich allhier mit einem einigen Exempel machen, deren künfftig aber mehrere folgen sollen. Als An. 1740. durch ein Hochf. Brandenb. Anspach-Ausschreiben der Todes-Fall Sr. Königl. Majest. in Preussen unter dem 13. Jun. bekandt gemacht wurde, und dieser Hoch-Fürstlichen Intimation und Verordnung einverleibet war, daß 4. Wochen lang in der Hoch-Fürstlichen Residenz, denen übrigen Städten und gesamten Landen, wie auch in denen vermischten Orten - - - von eilff Uhr bis halb zwölff, mit allen Glocken solle geläutet werden - - - so unterstehet sich mein Adversarius, als Auctor des angeblichen Alterthums der Stadt Nürnberg, p. 7. not. (***) an statt der Worte: Vermischten Orten ꝛc. ich mag nicht sagen wie, zu setzen: Vermischten Landen ꝛc. Dieses heißt ja wohl verdrehen, wofern man sich freventlich unterstehet, Fürstliche Worte zu verdrehen. Dergleichen Exempel könnte ich mehr hier anführen, wofern es der Raum leiden wollte. (c) Es soll aber, g. G. künfftig geschehen.

Der

(c) Das völlig Hoch-Fürstliche Ausschreiben ist in denen wochentlichen Onolzbachischen Nachrichten vom Jahr 1740. im 26. Stück, p. 204. enthalten.

§. X.

Der dritte Einwurff des Herrn Auctoris Sing. bestehet kürzlich darinnen: Ich hätte nichts zur Sache dienendes vielfältig beygebracht, und vieles wieder aufgewärmet, wodurch nur die Zeit verderbet werde, bevoraus da man nicht den geringsten Nutzen von dem ganzen Streit sich zu versprechen habe. Dieses letztere gibt kürzlich zu erkennen, wie diejenige es machen, wann sie succumbiret, und doch das letzte Wort gerne haben wollen, so sprechen sie, es ist nicht viel Nutzen sich aus dem Streit zu versprechen, wofern ich denselben weiter fortsetzen wollte, ich will dahero mit gröster Gelassenheit schweigen ꝛc. Hierauf sage ich, es hat ja der Herr Auctor mit dieser nichts nützigen Sache den Anfang gemacht, in seinen Singularibus Norimbergen. einen ganzen Bogen davon geschrieben, und daraus zugleich der Stadt Nürnberg Reichs-Immediatæt im XI. Seculo dadurch erweisen wollen. Kan man dann aus einer nichts nutzigen Sache auch einen so wichtigen Punct in der Historie erweisen? Wann dieses eine nichts nützige Sache ist, so fällt alles, was hin und wieder in denen Singularibus Norimberg. und was der Symmista Lauffensis hiervon angeführet, mit hinweg, und erweiset die angebliche Unmittelbarkeit der Stadt Nürnberg im XI. Seculo im mindesten nicht. Da ich hierauf in meinen *Analectis Nordgav.* welche allein zum Zweck haben, Historische Wahrheiten zu untersuchen, dieses in eine gehörige Untersuchung zog; so zog der Herr Auctor S. mit 3. compress in Folio gedruckten Bogen gegen mich zu Felde, welchen er wieder 2. gleichmäßige Bogen zum Succurs nachgeschicket. Wann nun diese Sache keinen Nutzen hat, warum läßt der Herr Auctor sich so eifferig angelegen seyn, dieselbe zu defendiren? Aber dieses geschiehet allein zu dem Ende, um nicht wollen mercken zu lassen, er habe succumbiret, und wolle doch das letzte Wort behalten. Ein unpartheyischer Leser wird aber doch aus dem Entgegenhalt beyderseitigen Schrifften ersehen, wer obtiniret, oder succumbiret, wovon hernach ein mehres. Hätte der Herr Auctor obtiniret, und hätte mit seinem vermeyntlichen Beweis durchdringen können, so wäre dieses eine herrliche, nicht aber unnütze Sache, zur Behauptung der angeblichen Reichs-Immediatæt der Stadt Nürnberg im XI. Seculo gewesen; da er aber nun mercket, wie er succumbiret, so muß es ihme eine unnütze Sache seyn.

In diesem saget der Herr Auctor auch, ich hätte viele zur Sache nichts dienende Dinge vorgebracht: und gleich darauf bringet er vieles von Nürnberg, ob es eine Kayserl. Municipal-Stadt im XII. Seculo gewesen,

 vor,

vor, welches hieher gar nicht, wie auch was er von Münz- und Zoll-Städten erwehnen will, gehörig, sondern allhier die alleinige Untersuchung darinnen bestehet, ob der Bischoff Heribert seine Residenz nach Nürnberg verlegen wollen? Dieses heißt ja wohl recht von der Klinge abgehen, und einen ungeschickten Stoß thun.

Nun kommen wieder schöne Gedancken des Herrn Auctoris, p. 3. zum Vorschein, wann es heißt: Dahero bleibt es wohl richtig und gewiß: daß so lange Herr von Falckenstein nicht klärlich darthun kan: warum Eichstett in ein mittelbares Land seine Residenz hätte verlegen sollen, so lange könne und werde er auch bey verständigen und unpartheyischen Gemüthern einigen Beyfall weder finden noch hoffen rc. Ich antworte hierauf: Wie Kayser Heinrich II. ein Bißthum in der Grafschafft Bamberg errichten, auf eben die Art hat Kayser Heinrich III. einen Bischöfflichen Siz in Neuburg etabliren können. Dann: Negatur, daß Nürnberg im XI. Secolo unmittelbar gewesen. Ich seze dem Herrn Auctori folgendes wieder entgegen: Dahero bleibet es wohl richtig und gewiß; daß so lange der Herr A. S. nicht klärlich darthun kan: Warum der Bischoff Heribert seine Residenz in eine andere Diœces (das Egydien-Closter, und was disseits der Pegniz gelegen, war von dem Eichstättischen damahls abgerissen, und zur Bambergischen geschlagen) hätte verlegen sollen, so lange könne und werde er auch bey verständigen und unpartheyischen Gemüthern, einigen Beyfall weder finden, noch verhoffen. Da der Herr A. S. an eben diesen Orte, mir vorwirfft, ich wärme meine Sachen offt wieder auf; so muß ich dieses wann er schreibet: Ich hätte vorher vertheidiget Nürnberg hätte schon im Jahr 1042. eine Bischöffliche Residenz werden sollen rc. mit weit bessern Fug und Recht sagen: denn ich habe mich sehr offt gegen ihm auf diesen Vorwurff dahin verantwortet, daß damahls, als ich dieses geschrieben, ich eben, wie Er, in dem Præjudicio auctoritatis gestecket; wofern Er aber sich auch aus demselben, wie ich, heraus reissen wird, so wird Er gewiß auch wie ich schreiben. Und wann ichs auch hundert mahl geschrieben hätte, die Sache aber sich nicht also verhielte, so würde mein bloses Sagen dieselbe nicht verificiren. Es bleibt ja wohl darbey: Dies diem docet, welches mit dem Exempel des Herr Prof. Köhlers vorher bestätiget, und noch mit mehrern es thun könnte.

Pag. 4. kommt der Herr Auct. S. N. wieder mit seinem Dianen-Tempel. Ich gestehe ja einen dergleichen entweder beym Ausgang des IX. oder Anfang des X. Seculi von denen aus dem Norico entwichenen, und an der Pegniz sich nieder gelassenen Heydnischen Noricern auf dem damahligen Castro

No-

Norico erbaueten ein, dessen Rudera auf der Veste zu Nürnberg noch sollen vorhanden seyn. Was will der Herr Auctor noch weiter haben?

Nun folget etwas, wo der Herr A. S. sich ziemlich in seinem vermeyntlichen Raisonnement verliehret, wann er den Anonymum Hasenriedanum, einen damahls in der Eichstettischen Diœces gelebten, und authoritate publica, zum wenigstens seines Closters und Abbts schreibenden Historicum - deme ichs nicht rathen wollen, wofern er die Geschichte seines Ordinarii falsch aufgezeichnet hätte, ihm auch nichts daran gelegen gewesen, wann er Nürnberg statt Neuburg geschrieben, wofern die Sache sich also verhielte; ihme auch vortreffliche Männer, als Brunner, Adelzreiter, Meichelbeck, welche alte Chur-Fürstliche und Bischöffliche ächte. alte und wahre Urkunden vor sich gehabt, zur Seite stehen, und seinen Satz bindig, bestreiffen, mit der unmüglich wahr seyn könnenden Legende S. Sebaldi; (a) Meisterlin, der ein offenbahrer um Sold gedienter Schreiber, dessen Chronicon, so voller Lügen, als viel Mücken in denen Hunds-Tägen Menschen und Vieh incommodiren, und dahero mit dem Erz-Betrüger Anino Viterbiensi in ein Prædicament zu setzen; Müllern, der jenem alles blindlings nachgeschrieben, und andern Nürnbergischen Chronicken, die alle mit Meisterlins Kalbe gepflüget, (b) gleich stellen, und an die Seite setzen will. So weit hätte ich nicht vermeynet, daß sich der A. S. vergehen sollte. Was thut aber das Præjudicium Auctoritatis nicht? Narravere patres, & nos narramus. Sit fabulis quoque honor. Wann es ferner heißt, ich widerspräche mir selbst in einem Athemholen, gehöret mit zu denenjenigen Räncken und Schwäncken, welche die Leute zu machen gewohnet, welche gerne das letzte Wort behalten wollen, und dergleichen Dinge bringen sie nur vor, damit sie etwas zu sagen haben.

§. XI.

---

§ X.

(a) Der geneigte Leser beliebe nur den I. Theil meiner *Antiquit. & Memorab.* das VII. Capitel, XX. Absatz, p. 249, und was in denen *Actis SS. Antwerp.* ad 19. Junii gelehrt und ausführlich deducirt befindlich, so wird man daraus ersehen, daß die Legende in seinen angeführten Umständen auch per miraculum nicht könne verificiret werden.

(b) Mich wundert, daß der Herr Auctor. dieses zu schreiben, nicht erröthet. Der Egydier Grund-Stein hat schon in denen vorigen seine Erläuterung bekommen, und was er mit dem Chronico Mellicensi, Anonymo Leobiensi, Lazio haben will, weiß ich nicht: denn diese gedencken des Bischoffs Heriberti nicht.

§. XI.

Nachdem nun der Herr Auctor seine gegen mich gemachte 3. Haupt-Vorwürffe in seinen Subdivisionibus angebracht; so drücket er XIX. ficulnea tela gegen mich loß, wodurch er weiter nichts Neues hieher gehöriges vorbringt, sondern nur Voriges wiederholet, und damit suchet das letzte Wort zu behalten. Die ersten 3. Abdrücke, sind schon vorher, gleich als falsche Quinten auf dem Fecht-Boden, auspariret; ich will sagen, diese vermeyntliche Sätze sind schon alle in meinen vorigen Schrifften beantwortet; und da es bey ihm immer heißt, ich hätte, ich hätte, ich hätte; so setze ich ihm dargegen, ich habe, ich habe, ich habe schon darauf geantwortet.

Num. IV. kommt der Dianen-Tempel wieder vor, worauf schon vorher geantwortet.

Num. V. mögte der Auct. Sing. die Legende von Sebaldo noch immer, als eine unstreitige Wahrheit angesehen und erkennet wissen. Indem ich aber diese Legende im I. Theile meiner Antiquit. & Memorabil. Nordgav. Vet. und auch in meiner Analysi in seiner Unwahrheit, Ungrund und Unmöglichkeit zu Tage gelrget; so mag ich dieses allhier nicht wiederholen, sondern mich darauf beziehen. Ein gleiches haben auch die berühmte Auctores der *Actor. SS. Antwerp.* ad 19. August. gethan. Dieses weiß der Herr Auctor alles selbsten, nur treibet ihn die Liebe zu seinem Vaterlande, (a) und nicht die Wahrheit, zu einer solchen Exorbitanz an, daß er Gedichte, als wahre Geschichte zu beglaubigen suchet.

Auf die VI. mir entgegen gestellte Nummer, was nehmlich Raderum anbetrifft, antworte: Es ist kein einziger Historicus zu finden, der von allen Fehlern sollte rein seyn; (b) nur braucht es eines Judicii Historici, wann

§ XI.

(a) Wie die Auctores domestici, aus Liebe gegen ihr Vaterland, dahin verleitet werden, daß sie auch die abgeschmackteste Fabeln als Wahrheiten ausgeben, davon schreibet vorgedachter *Bierlingius in Dissert. de Judicio Historico*, §. 17, p. m. 303. also: Mirari aliquis posset, cur eo curiositatis processerint nonnulli, ut antiquissimas historias, quarum ne quidem verosimilis notitia ad nos pervenit, juxta omnes circumstantias describere ausi fuerint? Ast si consideremus historicorum ambitionem & amorem erga patriam & gentem suam cum ignorantia junctam, facile patebit, ex tam corrupto voluntatis & intellectus, statu, nil nisi errores & falsitates profluere potuisse.

(b) Wie weit dieses seine Richtigkeit habe, davon kan *Bierlingius*, l. c. p. 322. nachgelesen werden.

wann man erkennen will, ob etwas wahr, oder falsch. (c) Wie können wir aber erkennen, ob Raderus die Wahrheit schreibet von dem Anonymo Hasenriedano, und wann er von S. Sebaldo handelt? Wir müssen ein Judicium Historicum anstellen, und erstlich darbey erwägen, daß der Anonymus Hasenriedanus zu denen Zeiten des Bischoffs Heriberti gelebet, und zwar in dessen Diœces, in einem Closter, wo er die Geschichte sonder Zweiffel auf Befehl seines Abbts und Convents hat verzeichnen müssen, und keinen Nutzen darvon gehabt, ob er Neuburg vor Nürnberg gesetzet; da auch ferner dieser Anonymus und seine Erzehlungen von verschiedenen gelehrten Männern, als Brunnero, Adlzreitern, Meichelbecken u. n. a. m. bestätiget worden, so kan Raderi Zeugniß deßfalls allerdings als wahr angenommen werden: Wann aber er von S. Sebaldo schreibet, so fällt er erstlich wegen seiner Lebens-Zeit ein zweiffelhafftiges Urtheil; (d) denn läugnet Raderus auch, daß S. Sebaldus ein Dänischer Prinz gewesen; (e) und was er noch weiter von denen übrigen von ihm erzehlten Thaten angibt, von diesen sagt er, ajunt, man erzehlet es also. Ob es wahr oder falsch, lasse ich dahin gestellet seyn. Den Beweis, welchen er in Margine beysetzet, ist durchgehends aus Hermann Schedels, eines Doct. Medic. zu Nürnberg, Chronico Mundi, welches gleichfalls, wie alle Nürnbergische Chronicken, mit Fabeln ausgespickt, und nach dem Fuß des Meisterlins verfaßt, genommen. Jetzt judicire man nun, was vor einen Zeugen Raderus in Sebaldi Sache abgeben, und wie sein Zeugniß, als gültig angesehen werden kan; da hingegen sein Zeugniß wegen des Anonymi Hasenriedani noch von 3. andern und noch mehren bewährt- und unverwerfflich bestärcket wird. Also erfodert es die Nothwendigkeit, wofern man eines oder des andern Auctoris Gültigkeit im Historischen judiciren will, daß man mit einem guten Raisonnement urtheile. (f)

Ad VII. wird geantwortet: Wofern sonst noch ein anderer Historicus, als Meisterlinus, der damahls, oder doch bald hernach, gelebet, gesaget hätte, daß Kayser Otto I. einen Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten, so

D wüß-

(c) Idem, l. c.
(d) Man darff nur dessen *Bavariam sanctam*, Volum. II, p. 55. nachschlagen.
(e) Idem, l. c. wo er also schreibet: Danum non fuisse ratio temporum ostendit, cum longe post Dania sub leges Christi concesserit,
(f) Man kan hiervon des Langles *du Fresnoy Methode pour etudier l'Histoire par Mencke*, XIX. und XX. Capitel, und des Bierlings *Dissert. de judicio historico* nachschlagen.

wüßte ich schon, was ich antworten sollte; weilen er aber ein um Sold gedingter (g) Schreiber, und darbey ein Calumniant; so gilt sein Zeugniß mir und andern unpartheyischen Historicis nicht eine taube Nuß. Uber dieses wird verneinet, daß Meisterlin dieses aus Closter-Büchern genommen; sondern es ist dasjenige wieder hieher zu ziehen, was ich anderswo vielfältig von diesem Erz-Fabel-Schmidt angeführet.

Die neundte Nummer ist ein ungegründetes Raisonnement, und gehöret zum Theil gar nicht hieher, weilen allhier die Frage von diesem nicht ist, worauf aber in meinem Nürnbergischen Chronico künfftig, g. G. soll gehandelt werden.

Wie ungegründet, Num. X. der Schluß mit dem Anonymo Hasenriedano, einem Historico Coëvo, und ab omni adulationis vitio immuni, und einen lange nach der Zeit gelebten, u. um Sold gedüncktenLügner gemacht werde, solches wird ein jeder aus dem leicht beurtheilen können, der aus der Historie halbweg weiß, daß jenes Auctorität und Gültigkeit von denen berühmtesten Männern, vorig- und jetziger Zeit, angenommen und erkannt, und von niemanden in Zweiffel gezogen; dieser aber, so bald, als er nur aus d-m Tunckle ins Helle getreten, anders nicht, als vor ein verwünschtes Irrlicht gehalten worden.

Was der Herr Auctor S. N. Num. IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV. vorbringt, sind alles Dinge, die zu dem intendirten Zweck nicht gehören, womit derselbe nur materie zu haben suchet, etwas zu sagen, und das vermeyntliche letzte Wort zu behalten. Habe der Herr A. nur Gedult, in meinem Nürnbergischen Chronico sollen alle diese Dinge umständlich untersucht und abgehandelt werden. Zwey Dinge muß ich allhier nicht vorbey gehen, und unberühret lassen, nemlich, wann der Herr Auctor zu schreiben beliebet, ich hätte die Art an mir, wann ich einen Auctorem fände, der nur vermeyntlich etwas gegen Nürnberg schriebe, so müßte er der unverwerfflichste Zeuge seyn; diejenige aber, so vor Nürnberg schrieben, diese verwerffe ich. Nun sollte man meynen, was doch der Herr Auctor vor Auctores angeführt hätte, die vor Nürnberg schrieben. Ich wills gleich saben. Diese sind es, nemlich, Meisterlins Lügen-Chronick, oder Exaratio Newronbergen-

(g) Siehe des Herrn Canzlers von Ludewig VIII. Tom. *Reliquiar. Dipl.* in der Præfat. p. 16.

gensis, und die aus dessen Lügen-Kram zusammen gestoppelte Nürnbergische Chronicken, Müllers Annales, und dergleichen Gelichters mehr, von diesen, sage ich, wann die in denenselben enthaltene Dinge von andern bewährten Historicis in alten Sachen nur berühret würden, so wollten ichs gelten lassen; Indem aber alle gültige Historici schweigen, so stehet ja Meisterlin, und alle, die mit seinem Kalb pflügen, bloß da, und wenn man fraget, wo Meisterlin dieses her habe, da er doch kein alter Scribente, und einem Historico eine Schande ist, sine auctoritate loqui? so ist niemand da, der das geringste zu erweisen vermag, noch ihm Beyfall geben will; nichts zu gedencken, was dieser Meister-lose Geselle sonst vor handgreiffliche Unwahrheiten, und vermaledeyte Schmähungen gegen seine Landes-Fursten, die Herrn Burggrafen zu Nürnberg, unverschämt aus seinem Lügen-Rachen heraus stosset. Soll man dann nun einen solchen um Sold gedingten Schmierer und liederlichen Calumnianten einigen Glauben beymessen? oder, wie der Herr Auctor will, als Zeugen gelten lassen? Einen solchen Mann, der gewußt, oder wissen sollen, man solle dem Obersten seines Volcks nicht fluchen, er aber doch, als ein ungeistlicher Geistlicher, es frech und verwegen gethan, sollte man nicht verbis, sondern verberibus convinciren und coërciren. Wegen dieses so feinen Mannes, scil. beschuldiget mich der Herr A. S. N. daß ich seine angeführte Zeugen nicht wolle passiren lassen. Was hat er dann gegen den Continuatorem des Anonymi Hasenriedani standhafftig beyzubringen? Ist es nicht wahr, daß wir unsere ganze Historie der ältest- und mittlern Zeiten, fast durchgängig denen Clöstern und Mönchen zu dancken haben? Was hat ihn dann nun dieser Continuator gethan, daß er ihn einen unwissenden Mann nennet, da er doch nicht von alten Dingen, sondern solchen geschrieben, die zu seiner Zeit in seiner Gegend geschehen, ohne alle Absicht und Nutzen geschrieben? So mögte ich nicht sagen, ohne mich zu befürchten, die Leute zischten mich aus.

Das zweyte, was ich kürzlich noch mit berühren muß, ist, wann der Herr A. S. N. mir noch immer vorruckt, ich wäre vor diesem in meiner Eichstettischen Historie anderer und zwar seiner Meynung gewesen, so habe ihm schon vielmal im vorigen hierauf geantwortet, daß es also keines weitern brauchet.

Noch muß ich ad Num. XIII. gegen des Herrn A. Vorgeben, ich hätte in meiner Eichstettischen Historie geschrieben, daß alles von Nürnberg, was jenseits der Pegnitz, und noch weiter dort herum gelegen, zur Eichstettischen Diœces ehehin gehöret, und an Bamberg abgetreten werden sollen,

jedoch der Clerus & militia sey in contradictione beharret, dieses anführen; daß er das folgende, da es heisset: Der Kayser Henricus II. bedrohete den Bischoff Guneacker hart, - - - - daß er ihm denjenigen Theil, der zur Rechten der Pegnitz gelegen - - - an das neue Hoch-Stifft Bamberg übergab, ohngeacht sein Capitul und übrige Clerisey sich hefftig widersetzten, welches auch auf dem Synodo zu Franckfurth bestätiget worden, auslässet. Hier sehe man, wie listig mein Herr Gegner handelt, indem er das Beste weg läßt. Warum thut er dieses? um vermeyntlich dasjenige zu hintergehen, daß das Egydien-Closter, wofern es per inconcessum damahls in der Welt gewesen wäre, damahls noch nicht mit zur Bambergischen Diœces geschlagen worden, mithin dann der Bischoff Heribert seine Residenz nicht hätte in eine fremde Diœces verlegen dörffen. Treffen wir hier den Herrn Auct. S. N. beym sauern Bier an? Hundert Ducaten wären mir lieber, als der Schimpff. Was derselbe mit denen Worten zu Ende des XIII. Nummeri, „ zu geschweigen, daß Neuburg im Jahr 1042 auch „ schon zur Eichstettischen Diœces gehöret, und dahero ebenfalls erst wieder „ dahin hätte frey gemacht werden müssen; haben will, dasselbe verstehe ich nicht.

Num. XVI. wird wiederum etwas aus meiner Eichstettischen Historie vorgebracht, wovon ich schon längst vorher, schon zu verschiedenen mahlen den Herrn Auct. verständiget, wie ich an dasjenige, was ich vorher sine adhibito Pyrrhonissmo temperato, & præjudicio antiquitatis inductus, nicht will gebunden seyn: Denn es wäre die größte Schwachheit von der Welt, wann jemand siehet, daß er gefehlet, jedoch aber seinen Fehler defendiren wollen, welches schädliche procedere offtmahls vielen Lermen in der Welt gemacht. Ist es andern gelehrten Männern, ingleichen dem Herrn Prof. Köhler, keine Schande gewesen, wie vorher bereits gemeldet worden, seinen vorigen irrigen Satz, nach besserer Einsicht der Sache, zu revociren, so wird es mir gleichfalls nicht mißbilliget, sondern vielmehr gelobet werden, die Wahrheit zu entdecken, und die vorige ungültige Sätze nicht hartnäckig, wie der Herr A. S. thut, gültig zu machen. Daß das Egydien-Closter auch An. 1140. vom Kayser Conrado III. errichtet und fundiret worden, ist eine aus bewährten Auctoribus, die mein Herr Gegner noch nicht ungültig gemacht, noch ungültig machen können, erwiesene Sache. Siehe den folgenden §. not. b.

Ad XVII. frage ich den Herrn Auctorem: Woher er gewiß versichert, daß in Kaysers Henrici II. Diplomate, so beym *Hundio in Metropoli Salisburgensi*

Tom.

Tom. II, p. m. 363. befindlich, worinnen die Jungfräuliche Abbtey zu Neuburg fundiret wird, enthaltene Wert Abbatissa in sensu latiori genommen werde? Ich meyne ja, die Worte müßten in so lange in sensu proprio genommen werden, bis summa necessitas exsistirte, von der eigentlichen Bedeutung abzugehen. Das Exempel mit S. Gumperto schicket sich gar nicht hieher; Gewoldus setzet ja der ersten Aebbtißinnen Namen, wie sie soccessive gefolget, nacheinander. Wie will dann der Herr A. S. N. läugnen, daß Kayser Henricus II. eine Junfräuliche Abbtey zu Neuburg an der Donau gestifftet habe? So weiß derselbe eine Sache zu verdrehen, oder gar in Abrede zu stellen: Denn beydes ist ihme gleich gethan, Welches mit vielen Exempeln erweisen wollte, wofern es der Raum zuliesse.

Was Num. XVIII und XIX. wegen des Bischoffs Manni vorgebracht, will der Herr Auctor auch wunderlich verdrehen und anders herum ziehen. Ich habe in meiner Analysi aus des Herrn Pater Hansizii Germania sacra, Tom. II, p. 96. dargethan und erwiesen, daß das ehevor im VIII. Seculo zu Neuburg an der Donau etablirt gewesene, nach der Zeit aber wieder eingegangene Bißthum ein Suffraganeat des Erz-Bißthums Salzburg gewesen, und 4. Bischöffe, nemlich *Wicco*, hernach *Manno*, ferner *Hildegardus*, und endlich *Simbertus*, in dieser Dignitæt einander gefolget: und darbey bleibet es allhier unumstößlich gegründet. Ungereimt ist es, wann der Herr Auctor aus dem Bischoff Manno einen Bischoff, wie S. Gumbert zu Anspach, machen will, der in sensu improprio, ein Bischoff genennet wird. (h)

§. XII.

Dieses ist nun die dem so betitulten vermeyntlichen zuverläßigen Beweis des Herrn A. S. N. entgegen gesetzte DIACRISIS, (a) oder kürzlich ver-

(b) Da der Herr A. S. N. vorher Num. 6. Raderum, wegen vermeyntlicher Gültigkeit der Legende von S. Sebaldo, citiret, läßt er das beste aussen, wann er Tom. II, p. 55, schreibet; Danum non fuisse ratio temporum ostandit, cum longe post Dania sub leges Christi concesserit; welches doch die Legende ausdrücklich saget; hingegen von diesem auf den Anonymum Hasenriedanum & vice versa argumentiren will; warum hat er dann nicht auch dieses Raderi Tom. III, p. 56. nachgeschlagen, wo er dann hätte sehen können, ob Mannus und Simpertus wahre und nicht in sensu improprio Bischöffe gewesen?

§. XII.

(a) Das Wort Διάκρισις findet man dreymal im N. T. Erstlich Rom. XIV, v. 1. μὴ εἰς διακρίσεις διαλογισμῶν, non in Disceptationibus disputationum. Nach der

verfaßte Untersuchung, ob dieser angebliche Beweis zuverläßig, oder nicht sey? welches letztere aus dem zu Tage geleget, und erwiesen wird, weilen der Herr Auctor das wichtigste in meiner Analysi, theils gar nicht beantwortet; sondern 2.) die unumstößliche aus alten bewährten Auctoribus gezogene Beweis-Gründe verdrehet; und 3.) vieles zur Sache nicht gehöriges deßwegen angeführet, weilen er, da er gründlich widerleget, solches nicht eingestehen, sondern hingegen das letzte Wort behalten will.

Ich will alles vorige kürzlich folgender Gestalt zusammen ziehen. Als Kayser Henricus II. oder Sanctus bald nach dem Anfang seiner Regierung, gegen das 1006. Jahr seine Grafschafft Babenberg in ein Bißthum erheben, und zu Bamberg eine Bischöffliche Kirche errichten wollte, doch aber dieselbe ihm zur etablirung der Bischöfflichen Diœces zu klein schiene; war er sorgfältig geflissen, von denen beyden Bißthümern, Wirzburg und Eichstett, etwas darzu sich auszubitten, und der Bamberischen Diœces beyzulegen. Mit dem damhligen Bischoff zu Wirzburg hielte es zwar damahls sehr hart, er bequehmete sich aber dennoch, als ihm der Kaysen ein Æquivalent gab, und trat ihm ein Stück von der Wirzburgischen Diœces ab; der Bischoff Megengozus zu Eichstett wollte sich aber ganz und gar nicht darzu bequehmen, und also ward es ab Seiten des Eichstettischen Hoch-Stiffts in statu quo gelassen, bis dieser Bischoff An. 1014. mit Tode abgienge. Ihme folgete auf dem Bischöfflichen Stuhle Gundackerus, welcher dem Kayser vorher versprochen, daß er demselben in seinem Ansuchen willfahren wollte, wofern er durch dessen hohe Vermittelung die Bischöffliche Inful seinem Haupte würde aufgesetzet sehen, welches auch geschahe; worgegen hernach dieser Gundackerus, als sich seine Clerisey wider die Abtrettung eines Theils seiner Diœces hefftig setzte, seine Zusage wiederruffen wollte; welchen aber der Kayser, unter harter Bedrohung, dahin brachte, daß er alles, was jenseit der Pegnitz gelegen war, an das Hoch-Stifft Bamberg abtretten mußte, es mögte auch seine Clerisey darzu sagen, was sie wollte. Dieses geschahe zur Zeit des ersagten Gundackeri, der von An. 1014, bis auf das Jahr 1019. als Bischoff zu Eichstett regieret. Und also

der Vulgata: Non in disceptationibus cogitationum. Zweytens: I. Cor. XII, 10. Διάκρισις πνευμάτων, dijudicatio spirituum. Drittens, Hebr. V, v. 14. πρὸς διάκρισιν καλοῦ τε καὶ κακοῦ ad discretionem vel dijudicationem boni vel mali; Hier will ichs aber also genommen haben, zur Beurtheilung, oder Untersuchung des wahren, und falschen.

so war derjenige Theil, der jenseit der Pegnitz, gegen Bamberg zu lieget, von der Eichstettischen Diœces, unter diesem Bischoff abgerissen, und zur Bambergischen geschlagen.

Der Bischoff, der ihm auf dem Bischöfflichen Stuhle in Eichstett An. 1020. nachfolgete, hieß Waltherus, hat länger nicht, als 1. Jahr und 11. Monat regieret; denn indem er einer Verrichtung halber, welche die Ergänzung seiner Diœces durch ein Æquivalent soll betroffen haben, eine Reise nach Rom thun wollte, starb er unter Weges zu Ravenna; worauf Heribertus, ein Graf von Rothenburg, durch eine ordentliche Wahl, auf den Bischöfflichen Stuhl gesetzet wurde. Dieser ließ sichs nun, nach Absterben des Kaysers Henrici II, An. 1024. bey dem nach ihm erwählten Kayser Conrado II. höchst angelegen seyn, ein Æquivalent vor das abgenommene Theil zu Wege zu bringen; Wir finden aber nicht, daß er eine Hoffnung deßwegen erhalten, indem wir wissen, daß, als dieser Kayser in 1039. den Weg alles Fleisches gieng, und Kayser Henricus III zur Kayserlichen Würde gelanget, er bey diesem sein Ansuchen so eifferig fortgesetzet, daß der Kayser, vom beständigen Anlauffen ermüdet, ihm endlich versprochen, er solle das alte zu Neuburg ehevor gestandene Bißthum, als ein Æquivalent, und dessen alte, nach der Zeit vom Kayser Henrico II. in eine Jungfräuliche Benedictiner-Abbtey verwandelte Residenz, solle ihm zur neuen Residenz eingeräumet werden. Nichts war denen Closter-Frauen verdrießlicher zu hören, als als des Kaysers Verordnung, was massen sie ihr Closter räumen sollten. Sie wendeten sich zum Gebeth, fleheten die Mutter GOttes, welcher diese Abbtey gewiedmet war, um eine Vorbitte bey ihrem Göttlichen Sohn an. Was geschahe? der Kayser änderte sein Vorhaben; und wie der Bischoff Heribert dieses vernahm, ward er darüber so sehr betrübt, daß er mit Thränen den Heiligen Willibald ersuchet, er möge es bey GOtt erbitten, daß er nicht mehr lebendig nach Eichstett kommen mögte; welche Bitte auch in die Erfüllung gieng, immassen der Bischoff unter Wegens zu Freisingen Todes verbliche, auch allda begraben wurde.

Diese wahrhafftige Erzehlung gründet sich auf des Wolfhardi, eines im IX. Seculo im Closter Hasenried gelebten Mönchs, Continuatoris, der, weilen er seinen Namen nicht genennet, Anonymus Hasenriedanus insgemein genennet wird, Chronicon, (b) dessen Auctoritæt um so mehr gültig, und

(b) Von Wolffhardo, einem im IX. Seculo gelebten Mönch und im Closter Hasenried gelebten Historico, welchem Eichstett seine alte Nachricht von dessen er-

und aufrecht erhalten werden muß, weilen er eines Theils damahls in der Eichstettischen Diœces gelebet, andern Theils die alte Eichstettische Historie, und das alldasige Pontificale, sich auf dieses Chron con gründet, und würde man von der alten Eichstettischen Historie, und dessen Bischöffen, nichts wissen, wofern wir es nicht der Sorgfalt des Wolfhardi, und dieses seines Continuatoris, zu dancken hätten. Man würde auch in Eichstett übel darauf zu sprechen seyn, wann man dieses alte Chronicon ungültig, wiewohl solches auch nicht in der Macht des Herrn Auctor. S. N. stünde, machen wollte. Worauf der Herr A. S. N. die Force seines Gegestandes zu setzen suchet, sind *Bruschius*, Lorenz Friese, und Hofmann, welche 3. Auctores 500. Jahr hernach gelebet; wie dann auch ihr vermeyntliches Zeugniß nicht zusammen und überein stimmet; ich habe aber deren Fehler in meiner Analysi, p. 26. gründlich entdecket; dahero es nicht nöthig, allhier vorige zu wiederholen. Da auch mein Herr Gegner von dem alten Bißthum zu Neuburg nichts wissen wollte, so habe ich solches, sowohl im XI. Theil meiner Analect. als auch in meiner Analysi, gründlich gezeiget, u. mit unumstößlichen Beweis-Gründen unterstützet. Daß im Jahr 1042. das Egydien-Closter in Nürnberg noch nicht gestanden, (c) sondern erst 100. Jahr hernach vom Kayser Conrado III. gestifftet worden; ingleichen so es per inconcessum gestanden, so wäre dieses kein Æquivalent, wann solches der Bischoff Heribert verlanget hätte, sondern eine Vindicatio des vorigen zu nennen; dann würde auch der Bischoff Heribert unmüglich seine Residenz in eines andern Diœces, weilen das Egydien-Closter, sofern es gestanden hätte, zur Bambergischen Diœces gehörig gewesen wäre, verlegen, und einer andern geistlich- und weltlichen Jurisdiction sich haben unterwerffen wollen. Weiter habe ihm gezeiget, daß in dem Egydien-Closter keine Nonnen, sondern Mönche gewesen, deren doch jene, nicht aber diese. nach der wahrhafftigen

ersten Bischoff zu dancken hat; ingleichen, dessen Continuatore. wie auch denen, so seine Sätze weiter bestärcken, habe ich in meiner Analysi, p. 4. sequ. ausführlich gehandelt, welches noch vest stehet, und nicht übern Hauffen geworffen worden.

(c) Ich habe eine Beschreibung der Clöster und Herrschafften, die zu Nürnberg gehören, in Msto., die ich in Nürnberg bekommen, und auch allda abgeschrieben worden, welches eben diejenigeist, deren der Herr Cantzler von Ludewig in der Præfation über den VIII. Theil *Reliq. Diplom.* §. 16, p. 38. geden-

gen Begebenheit und Erzehlung dieser Sache, erforderlich sind. Ich habe ihme auch verschiedentlich auf das geantworet, was er offt und viel in dem vorgebracht, ich wäre ehevor seiner Meynung gewesen, auch die Erklärung wegen des Dianen-Tempels gethan, dener vielfältig wiederholet. Was ich sonst weiter in dieser Sache vorgebracht, ist alles vest

E auf

dencket, in dieser finde ich, p. 239. folgendes verzeichnet: Es habe der Kayser Conradus III. das alte bey der S. Martins Capelle gestandene, aber in der Zerstörung der Stadt Nürnberg ganz verheerete und verbrannte Clösterlein wieder aufbauen, und eine Abbtey in S. Egydien Ehre darbey gestifftet. Zum ersten Abbte sey Charus oder Deocarus, des Kaysers und der Kayserin Beicht-Vatter, gesezet worden. Wie dieser gestorben, sey an seine Stelle Declanus gekommen, welcher das Closter um das Jahr 1150. grösser gebauet, und viele Güter an dasselbe gebracht, welches (also lauten die Worte ferner in „diesem Mst., p. 235.) den Bischoff Burchardum zu Eichstett, (dieses wäre der 23. in der Ordnung, der von An. 1149. bis 1153.
„ regieret) bewogen, daß er Kayser Conradum - - angelegen, und begehrt, daß er den Bischöfflichen Siz des Stiffts Eichstett gen Nürnberg in S. Egydien Closter transferiren solle, welches zwar der Kayser anfangs dergestalt bewilliget, sofern Bischoff Burchard des Papsts Confirmation und Consens darüber erlangen wurde. Derowegen Bischoff Burchard sich alsobalden aufgemacht, und gen Rom reisen wollen; als aber immittelst Kayser Conrad, entweder durch den Rath zu Nürnberg, oder durch den Bischoff zu Bamberg, als dieses Closters Diœcesanum, oder auch durch die Mönche dieses Closters, erinnert worden, daß diese Translation des Bischöfflichen Stuhls Anstoß leiden würde, hat er dem Bischoff nachgeschicket, ihn zurück fordern lassen, und die geschehene Verwilligung widerruffen, welches den Bischoff dermassen verdrossen, daß er sein Lebtag nicht wieder nach Eichstett kommen wollte, und hat derowegen sich eine Zeitlang zu Freisingen aufgehalten, das Capitel aber, wie auch die Mönche des Closters Heydenheim, welche er ausgetrieben, haben ihn vor dem Papst Eugenio verklaget, der ihn des Bißthums entsetzet, und ister also zu Freysingen verstorben, An. 1152.
„ *Bruschius in Chronol. Monast.* Vid. etiam *Jacobi Gretseri Catal. Episcop. Eichstettens. in Episcop. Heriberto*, quod tamen non congenit tempori, quoniam S. Egydii cœnobium eo tempore nondumfundatum. So weit gehet der Extract aus dieser Beschreibung der Nürnbergischen Clöster, und ich kan auch meinen Auctorem so wohl nennen, von welchem ichs bekommen, als auch, wo es nöthig, anzeigen, von was vor einem vornehmen Herrn des Raths diese Beschreibung der Nürnbergischen Clöster abgeschrieben worden. Jezt sehe man, wie die Nürnbergische Fabel-Schmidte mit einander accordiren, und wie weit man sich auf ihre fabelhaffte Erzehlung verlassen kan, von wel-

auf berühmter und unverwerfflicher Historicorum Zeugniß gegründet; dessen allen aber ungeacht, kehret er sich nichts daran, sondern setzet mit beständig sein altes Nürnbergisches Fabel-Werck, den Ἀλοφαντης Meisterlin und d. g. m. entgegen, wie es auch der neue Nürnberische Historicus macht, (d) und vermeynet, man solle und müßte diese Fabeln vor gegründete Historische Wahrheiten annehmen. Ich bin versichert, wofern nicht die alte Nürnbergische Chronicken ihr vermeyntliches Alterthum und vorgebliche Reichs-Unmittelbarkeit ihrer Stadt im XI. Seculo mit

welchem an einem andern Orte ein mehrers. Die sonst so viel gerühmte, aber nicht von Carolo M., sondern von denen ersten Christen in Nürnberg, beym Ausgang des X. Seculi erbauete S. Martins-Capelle, soll nach der Aussage und Nachricht einiger Nürnbergischen Chronicken-Schreiber, da sich einige Mönche bey derselben nieder gelassen, in ein kleines Clösterlein seyen verwandelt worden. Wer wollte sichs nur einbilden, vielweniger glauben, daß der Bischoff Heribertus seine Residenz in ein solches Clösterlein, worinnen nichts anders, als Mönche, die von puren Allmosen gelebet, gewohnet, verlegen wollen.

(d) Dieser heißt: *Joh. Paullus* Roeder, Diac. Lauf. Beyläuffig muß ich sagen, daß ich mich anfänglich über den Namen Paullus, der hier mit zwey ll. geschrieben, da doch der Heilige Paulus in der Heiligen Schrifft nur mit einem l. geschrieben gefunden wird, verwundern mußte. Und da ich der Sache weiter nachdencke, so finde, daß Paulus mit einem l. geschrieben, vom Hebräischen שאול, hoc est petitus, herkomme, und so viel, als pusillus, Paullus aber, mit einem zwifachen ll., valde pusillus heisse. Hæc obiter. Dieser Joh. Paullus Roeder hat in diesem 1746sten Jahre eine *Commentationem historicam de Ortu & Progr. Civit. Norimberg.* sine parente heraus gegeben, worinnen er unter andern das beym Ptolomæo befindliche Bergium, durch Nürnberg auslegen und erklären, mithin erweisen will, Nürnberg habe schon vor Christi Geburt gestanden. Hier übertrifft er noch den Nürnbergischen Historicum κατ' ἐξοχὴν, den Meisterlin, welcher den Ursprung der Stadt Nürnberg dem Kayser Neroni zuschreibet; dieser gehet aber noch weiter zurücke. Wann aber jemand sagete, durch des Ptolomæi Bergium werde nicht Nürnberg, sondern das Schloß Altenberg bey Bamberg verstanden, welches die ehemahlige Residenz der alten Grafen von Bamberg gewesen, was wollte er dargegen einwenden? Gewiß findet man dieses alte Schloß, welches nomen & omen, den Namen und die That hat, schon im IX. Seculo, zu welcher Zeit kein bewährter alter Scribent an kein Nürnberg noch gedencket, quia non entis nulla sunt Prædicata. Ich mußte mich nicht wenig wundern, als ich, p. 39. sahe, was massen der Auctor den II. Theil

mit auf dieses Heterodoxon setzeten, der Herr A. S. N. würde sich im geringsten nicht darum bekümmern, und keine Feder ansetzen: da man aber vermeynet, es beruhe die Wohlfahrt seiner Stadt darauf, so müssen alle Pferde angespannet werden, um den Reputations-Wagen aus dem Loche heraus zu ziehen, worinnen er stecket; dahero, jemehr er mercket, daß er convinciret, und succumbiret, jemehr widerspricht er allen, auch aus denen kläresten und bewährtest- aus alten damahls gelebten unverwerfflich- und jederzeit in völligen Glauben gestandenen Auctoribus angeführten und heraus gezogenen Beweis-Seellen und beygebrachten gesicherten Zeugnissen; oder, wofern sich dieses nicht allezeit will practiciren lassen, so kommt er mit dem gewöhnlichen, vielleicht hat es also, urhmlich nach seiner Meynung, seyn können; vielleicht hat es der Anonymus Hasenriedanus nicht mehr recht gewußt; oder zerzerret, dehnet und verkehret den Wort-Verstand (d) einer Sache also, daß einem übel wird. Bald verfället er auf etwas ganz anders, das ganz und gar nicht hieher gehöret, oder wiederholet etwas, das schon etliche mal beantwortet, als

z.

Theil meiner Antiq. & Mem. Nord. Vet., p. 30. & 31. zum Beweis allegiret, da doch allda nicht ein Wort von Nürnberg zu sehen, noch zu hören. Dergleichen falsche Allegationes macht derselbe noch hier und da, welche in meinem Nürnbergischen Chronico fleissig anmercken werde. Sonst ist auch dieses mit zum Voraus zu melden, was massen der Auctor in denen ältesten Sachen Wagenseilen, die Singularia Norimbergensia, den Meisterlin, des Waldstromers Oration de Curiis, die Historische Nachricht von Nürnberg, die Annales Mulleriani, zum vermeyntlichen Beweis allegiret, welches mir nicht anders bedüncket, als wann einer aus dem von Annio Viterbiensi erdichteten Beroso etwas zu erweisen gedencket. Sonsten nimmt sich derselbe noch ein mehrers heraus, da er nehmlich, insonderheit auf der letzt angehängten Tabelle durch das I, II. III. IV. V. VI. VII. VIII. und mehrere Secula hindurch Dinge anführet, die in Nürnberg sollen geschehen seyn, oder doch dahin appliciret haben will, da er nicht den mindesten Beweiß seines ungegründeten Vorgebens anführen kan. Hier schaue der Herr Auctor S. N. wie man auf seiner Seite procediret. Da ich einen Historicum coëvum, nemlich den mehrgedachten Anonymum Hasenriedanum, der Auctoritate publica geschrieben, anführte, dessen Relation von 3. Grund-gelehrten Männern noch über dieses bestätiget wird, so setzete er mir entgegen, meine Assertion habe nur einen Zeugen. Nun frage ich ihn: Wie viel Zeugen weiß denn der Symmista Lauffensis bey seinen wunderlichen Sätzen anzuführen? Ists nicht wahr, gar keinen? und doch will er sein Vorgeben beglaubiget wissen.

z. E.: Da er mir vielfältig vorwirfft, ich wäre ehedessen seiner Meynung gewesen 2c. damit er nur etwas zu sagen habe, und dadurch vermeynet, das letzte Wort zu behalten.

Zum Beschluß will ich meinem Herrn Gegner das einem rechtschaffenen Historico so nöthig- und unentbehrliche Requisitum grundmüthigst anwünschen, welches Cic. Lib. 2. de Oratore, cap. 15. mit folgenden Worten anpreiset: Primam esse historiæ legem, ne quid falsi dicere audeat; ne quid veri dicere non audeat: Ne qua suspicio gratiæ sit in scribendo, ne qua simul-tatis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falckenstein, Johann Heinrich von,

Analysis Certa, Oder Wahre und ungezweiffelte Auflösung Der Frage: Ob der XV. Eichstettische Bischoff Heribertus im XI. Seculo seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg in dasiges Egydien-Closter, oder nach Neuburg an der Donau in dasige Abbtey St. Mariae verlegen wollen?

Nürnberg 1746

4 H.eccl. 376
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10004758-4
VD18 12191175